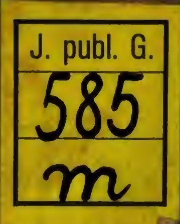


Historischer Bericht

über das

Wesen der Verfassung

des

ehemaligen Herzogthums

Württemberg

von

J. C. Pfister.

Pfister

<36602349810012

Rl

Historischer Bericht

über das

Wesen der Verfassung

des

ehemaligen Herzogthums

Würtemberg,

zugleich

Entwurf eines größern Werks,

von

J. C. Pfister,

Dr. der Philosophie, Pfarrer zu Unter-Türkheim, auswärt. ord. Mitglied der Königl. Baierischen Akademie der Wissenschaften.

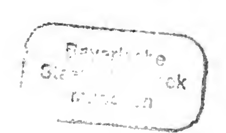
Heilbronn,

bei Johann Daniel Claß.

1816.

Pulchrum est, bene facere reipublicae: etiam bene dicere haud absurdum est.

SALLUST.



Vorwort.

Lebhaft fühlt man das Bedürfniß, eine Verfassung näher zu kennen, welche so oft und viel genannt wird. Man gesteht sich, daß man sie selbst zur Zeit ihrer Blüthe nur wenig gekannt habe, und daß es auch gar nicht leicht seye, aus so vielen, alten, nicht bearbeiteten, zum Theil nicht einmal bekannten Urkunden und Aktenstücken ein wahres Bild zusammenzufassen. Weniger ist bekannt, es ist aber nicht weniger wahr und soll bewiesen werden, daß eine der gelesensten Quellen (Spittler) dieses Bild nicht gibt.

Dieses allgemein gefühlte Bedürfniß, durchaus keine Nebenrücksicht, hat den Verfasser bewogen, gegenwärtigen Versuch zur Lösung der großen Aufgabe vorzulegen. Er glaubt, es nicht ganz ohne innern Beruf zu thun, indem er gerade diesem

Studium schon längere Zeit gewidmet hat. Ausser den bekannten, gedruckten Werken, die er benützte, hat er auch den liberalsten Zutritt zu den handschriftlichen, archivalischen Quellen genossen, wovon die Resultate in dieser Schrift besonders bemerkt sind.

Es ist ein historischer Bericht. Dieser soll das Wesentlichste für jetzt auszeichnen von dem, was einst Herr und Land miteinander beschlossen und gethan, um bei Stand und Ehren zu bleiben in Zeiten der Noth und des Glücks. In so fern der Verfasser kein anderes Ziel hat, als Wahrheit, darf er hoffen, der Bericht werde nicht unwillkommen seyn. Die Anwendung überläßt er billig denen, welche mit dem innern Beruf zugleich den äussern verbinden.

Unter-Türkheim, im December 1815.

Der Verfasser.

Einleitung.

Wenige Staaten haben den urteutschen, einfachen gesellschaftlichen Vertrag so erhalten, wie Württemberg. Wir können genau nachweisen, wie dieser Staat sich gebildet aus den Trümmern eines älteren Staats durch ein Aggregat von Urverträgen. Diese selbst gehen zwar über unsere Geschichte hinaus; aber sie wurden insgesamt anerkannt, bestätigt, erneuert bei der Ankunft der einzelnen Landestheile an Württemberg.

Dieses Land besteht ausser dem Stammland und den pfälzischen Eroberungen aus lauter Kaufs- und andern gesetzlichen Erwerbungen. Keine derselben änderte etwas anderes, als den Herrn; alle Verhältnisse blieben. Lauter besondere Rechte, kein allgemeines. Und doch floß dieses Aggregat von so vielen Besondernheiten ohne einigen gewaltsamen Schritt zusammen in Ein harmonisches Ganzes.

Das Räthsel löst sich, sobald wir erwägen, daß alle jene Besondernheiten aus einer gemeinschaftlichen Stammwurzel erwachsen waren. Das ganze Geheimniß des Staatsgebäudes war die ungezwungene Zurückführung auf diese. Sobald die Grundlage richtig bestimmt war, erhob sich fast von selbst ein neues, bequemeres Wohnhaus.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die Urverträge, oder die Elemente der Württembergischen Verfassung.

So viel ihrer seyn mögen, und so viel der einzelnen Erwerbungen, wobei sie anerkannt oder bestätigt wurden, so können wir sie doch auf wenige Hauptklassen zurückführen; zur Erleichterung der Darstellung: Diese hat dennoch so viele Schwierigkeiten, daß ein erster Versuch sich begnügen muß, nur den Hauptumriß richtig getroffen zu haben. Auch für das Trockene oder Langweilige beim Aufzählen der einzelnen Züge muß der Verfasser bei diesem Abschnitt um Nachsicht bitten, bis das allmählig entstehende Ganze näher anziehen wird.

Es sind drei Hauptklassen in den vielen vereinigten Landestheilen; Eigen, Lehen, Vogteien; nach den verschiedenen Grundeigenthums-Verhältnissen.

1. Die Eigenleute, (glebæ adscripti) Leibeigene, Zinnsleute, Arme Leute, Unedle, unter ihrem Herrn gesessen, Hintersassen, sind persönlich oder dinglich eigen; unfreie, dem Hauptrecht, „Fall," unterworfen: geloben in der Erbhuldigung, „sich mit Leib und Gut von der Herrschaft nicht zu entfremden;" sind jedoch nicht absolut eigen, sondern nach genau bestimmten Bedingungen und Stufen, zu gewißen Servitien, Frohn (Herren) Diensten, Kriegsdiensten („mit ihren Leiben und Fuhren") zu Rettung von Land und Leut, Knechte, Landsknechte, Landesauswahl;

die Wehre ist des Mannes Ehre; ferner zu gewißen im Lagerbuch gleichfalls bestimmten Zinnsen, Gülten, Beden, Grundsteuer u. a. auf dem Grund und Boden haftenden Beschwerden. Eine weitere Schatzung darf ihnen ordentlicher Weise nicht aufgelegt werden *). Der größte Theil der Bewohner des platten Landes, Bauern und Weingärtner; bei Spittler, Kammer-Unterthanen; letzteres Wort wird aber später gebraucht.

Ihr Recht wird durch den Guts- und Leibherrn vertreten, daher Arme Leute, die sich nicht selbst schützen können.

2. Lehenleute, (ministeriales, vasalli,) höhere und niedere, Ritter, Freie, welche zugleich Lehen trugen **), Edle, edle Knechte, (zum Unterschied von den unedlen Knechten, Fußgängern,) edle Leute, Mannen, Burg-Leute ꝛc. durch den erblichen Besitz des geliehenen Guts oder Sitzes zur persönlichen Heeresfolge nach Inhalt des Lehen-Briefs und dessen besondern Bestimmungen verpflichtet.

Angehörige, Zugehörige der Gravschaft, des Fürstenthums, samt ihren Hintersassen: sie heissen auch „Untersässen vom Adel," wie die Städte. Weitere Ansprüche hat der Lehensherr nicht. Ihr Recht nehmen sie von ihresgleichen, (pares, pairs;) das Lehengericht ist eine eigene Behörde.

3. Vogteien, geist- und weltliche Schirmvogteien, Kastvogteien, von *Advocatia:* daher Vogtleute, Schirm-Leute. a) Weltliche, die Städte. Eine Mittelklasse zwischen den Eigenleuten und Zugewandten. Die Vogtrechte

---

*) Bei Theilungen, Vererbungen ꝛc. beschränken sich darinn die Fürsten selbst, noch ehe es Landesverträge gab, namentlich schon 1361, 1441.

**) Jener Umstand ist es, der hauptsächlich die Inkorporation der Ritterschaft verhindert hat.

und übrige herrschaftliche Rechte in den Städten wurden eben so erworben, wie die andern Eigenthumsrechte *). Daher thaten sie mit dem zu den Städten gehörigen platten Land die Erbhuldigung, und heissen zusammen die **Landschaft**, im Gegensatz gegen die **Herrschaft**. Die **Städte**, vom **Land** im engern Sinn unterschieden, bestunden größtentheils aus persönlich freien **), im Burgrecht stehenden Einwohnern, Bürgern; das gemauerte Gericht, Stadtgericht, ist ausgenommen vom Landgericht, oder dieses geht endlich selbst in das Stadt- und die Dorfgerichte über. Unsere Landstädte sind offenbar den Reichsstädten nachgebildet; sie erhoben sich fast zur nämlichen Zeit, als in diesen der dritte Stand emporkam, zu einiger Bedeutung. Mehrere waren wirklich auf dem Weg, Reichsstädte zu werden. Die „**Erbarkeit**," im Gegensatz gegen den gemeinen Mann, arme Leute, Pöbel, hatte das Recht, das städtische Gemeindegut selbst zu verwalten; doch haben auch die Flecken diese Rechte, als Körperschaften, frühzeitig schon geübt.

b) **Geistliche Vogteien**, größere und kleinere, sind in Württemberg äusserst zahlreich und wichtig. Der fromme Sinn der Altvordern hat ausserordentlich viele Güter zu kirchlichen und Armen-Stiftungen geweiht; auch die alten Herren von Württemberg haben schon viele reichliche Almosen gestiftet. Was zu jeder Kirche, zu jeder Gemeinde gehörte, das wurde von ihren Vorstehern selbst verwaltet; die Aufsicht, Vogtei, hatte der Patron, Guts- oder Landesherr. Auf gleiche Art verhielt sichs mit den größern geistlichen Körperschaften, Stiften, Manns- und Frauenklöstern, auch andern Sammlungen; die **Vogtrechte**, (für die Pflicht der Aufsicht, Rechtspflege ꝛc.) Atzung, Gastung, **Opfer**-

---

*) Sie konnten in früheren Zeiten auch wieder abgekauft werden, s. unten verschiedene Beispiele, bes. S. 14.

**) Auch adelichen Geschlechtern, wie in den Reichsstädten.

Geld ꝛc. waren schon durch die Stiftung, durch Wahl oder Erbrecht bestimmt *). Frühe schon hielt sich eine Zahl von Klöstern an Württemberg als Zugewandte. Nach der Grundeigenthums-Verfassung waren auch die Klöster und Stifte zu Kriegsdiensten, Heerwagen ꝛc. und die Aebte zur persönlichen Heeresfolge mit ihren Hintersassen verpflichtet.

Ungefähr ein Drittheil des Württembergischen Bodens bestand aus geistlichen Gütern und Kastvogteien.

Nach der Aufzählung der Grundeigenthums-Verhältnisse sehen wir die Elemente der landesherrlichen Gewalt aus der hausväterlichen hervorgehen. Der Grav war Erb-Guts-Leibherr, Lehensherr, Schirmvogt, in den ersten Fällen unmittelbarer, in den andern zugleich mittelbarer Herr der Hintersassen. Bei den meisten der oben genannten Dienste der Eigenleute war die Herrschaft eine Gegenergötzlichkeit schuldig, bei den Kriegsdiensten die Lieferung, Unterhalt der Leute und Fuhren.

Der Grav war ferner Gerichtsherr, die Landgerichte waren Attribute der Gravschaft, aus ihnen entstanden die Vogtgerichte. Das Recht, Gerichte zu setzen, und der Blut-Bann sind vom Reich. Aus dem vornehmsten Landgericht, das der Grav in seiner Nähe behielt, entstand das Hofgericht.

Weitere Abgaben, ausser den Grundsteuern, zu erheben, wurde von Kaiser und Reich gestattet in besondern Privilegien, namentlich Zölle, Glait ꝛc. Die forstliche und glaitliche Gerichtsbarkeit gieng öfters weiter, als blos auf das eigene Landesgebiet.

Die vom Reich verliehenen Rechte heissen Regalien. Die Summe aller herrschaftlichen Besitzungen und deren

---

*) Welche bedeutende Rechte schon die Württembergischen Graven übten, im Verhältniß zu der Kirche, wahrscheinlich aus den frühern Zeiten des schwäbischen Herzogthums, hat Sattler gezeigt.

Nutzungen heissen das **Kammergut**. Der Inbegriff aller obigen Rechte, vom Privatrecht auf das öffentliche übergetragen, wurde die Grundlage der **Landeshoheit**.

Auch die **Landesregierung** und **Verwaltung** hat sich aus der ursprünglichen teutschen Haus- oder Hofverfassung gebildet. Der Grundherr, der Grav, der König, alle lebten aus sich selbst, aus dem Ertrag des Kammerguts und der Regalien. Privat- und Staatseinkünfte wurden nicht streng unterschieden. Die Hofhaltung und die Regierungskosten wurden ordentlicher Weise von dem Landesherrn bestritten in natura von allen oben angezeigten Nutzungen; er war Land- und Gutsbesitzer im Großen. Die obersten Beamten unter dem Landhofmeister, (Major domus,) die Räthe, Notarien, später Kanzlei, waren Zugehör des Hofes; die Amtleute, Vögte, Keller, Kastner sind lauter Hausbeamte. Selbst das Kriegsvolk war ursprünglich Hausvolk, daher die Lieferung von dem Kammergut.

So die ursprüngliche Verfassung und Einrichtung, lauter bedingte Rechte der Personen und des Eigenthums, auch beim Leibeigenen: keine allgemeine Constitution; aber zwischen dem Herrn und jeder Classe, jeder Körperschaft, bestanden Briefe und Siegel. Alle Lagerbücher zusammen waren die Constitution; der Typus: die **Grundeigenthums-Verfassung** in ihren verschiedenen Bestimmungen. Wie die vielen kleinern und größern Familien, unmittelbar oder mittelbar, durch ihre Häupter und Vorsteher unter dem Landesherrn vereinigt wurden, nicht etwa nur zu einer (vorübergehenden) Obmannschaft, wie Spittler sagt, oder wie in den bekannten Landfriedenseinungen, sondern vielmehr in einen stehenden, hausväterlichen **Erbverein**: so wurden sie wieder als ein Ganzes vertreten gegen das Reich durch den Landesherrn, als den natürlichen Repräsentanten der Untersassen und Zugewandten.

Aus lauter concentrischen Kreisen, vom kleinsten bis zum

größten, vom Hausvater bis zum König, besteht die teutsche Verfassung.

Alles Bisherige ist nur Schilderung des gewöhnlichen Zustandes. Jeder ausserordentliche Fall erforderte eine eigene, gesetzliche Bestimmung: denn keines jener Verhältnisse konnte einseitig aufgehoben, oder auch nur verändert werden. Sollte ein Stand oder das Ganze mehr als das Gewöhnliche leisten, so war entweder Legitimation von Kaiser und Reich, ein allgemeiner Beschluß, Reichssatzung nöthig, oder eine freie Uebereinkunft beider Theile, ein besonderer Beschluß, Vertrag zwischen Herrn und Land. Wie das Erstere die Reichsstandschaft begründet, so das Letztere die Landstandschaft. Lange wurde dieß in einzelnen Fällen so geübt; auch die Würtembergischen Stände leiten zum Theil ihre Standschaft noch aus den früheren Zeiten des schwäbischen Herzogthums her; bis endlich eine bleibende ständische Verfassung eingerichtet, und zugleich aus dem Aggregat so vieler Besondernheiten ein gleichförmiges Ganzes gebildet wurde.

Wie gerne alle Stände und alle Landestheile Württembergs dazu beigetragen und mitgewirkt, daß sie bei dem Hause Württemberg und dieses bei ihnen in Ehren, und alle im Stand und Wesen bleiben möchten, davon haben wir die wichtigsten Denkmale nun anzuführen.

II. Abschnitt.

Die Hausverträge.

Die Württembergische Verfassungsgeschichte hat zweierlei Verträge, Haus- und Landesverträge, und einen Hauptvertrag mit dem Reich, der jedoch auf jene sich stützt. Die Hausverträge hat das Land in seinen drei ursprünglichen Ständen garantirt, und sie können auch Landesverträge heissen, in so fern auch den Ständen bereits alle ihre verfassungsmäßig hergebrachten Rechte darinn gesichert sind. Landesverträge im eigentlichen Sinn aber heissen wir die, in welchen die Fürsten, unter der Bedingung des Erb-Regierungsrechtes, über die nähern Verhältnisse der Verfassung mit dem Lande übereingekommen sind. Beiderlei Verträge wurden auf verschiedene Art vom Reich und von selbsterwählten Garants bestätigt; alles Nachfolgende sind bloße Vergleichungen, Abschiede, nähere Anwendung, mit Vorbehalt der ersten Grundsätze.

Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht sind die Basis der von 1361 bis 1492 geschlossenen Hausverträge.

Wenn man auch die Verabredungen von $13\frac{61}{62}$ nicht hieher zählen will, weil sie durch die Folge überflüssig wurden, so war doch schon die Form darinn zu den vier späteren Verträgen vor der Erektion des Herzogthums: dem von Urach 1473, Münsingen 1482, Frankfurt 1489, Eßlingen 1492. Wir verdanken sie der weisen Vorsorge Eberhards des ältern gegen seinen Vetter, den jüngern Eberhard; so wie der Tübinger Vertrag bloß durch Ulrichs Gewalt-Schritte nöthig wurde. Ausser dem bereits angezeigten Haupt-Inhalt bemerken wir hier vorzüglich die stufenweise Theilnahme der Stände. Ihre Vermittlung und Mitwirkung war um so nöthiger, als das in Teutschland übliche gemeine Recht die Autonomie der Häuser in Absicht der Erbfolge nicht begünstigte.

Den Vertrag von 1361 unterschrieben bloß die „geladenen Gezeugen *)," (Grafen und Herren, nicht etwa lauter Vasallen). Der Uracher wurde geschlossen „mit Rath Unserer Räthe," unterschrieben aber von den Vögten und Abgeordneten der sämtlichen Aemter, „so weit er sie berührte," (weil sie dem Graven Heinrich 6000 fl. verbürgen mußten); der Münsinger „mit Rath Unserer Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, und von letzterer ausdrücklich deßwegen unterschrieben, „weil sie das Zusammenwerfen der Lande mitgerathen." Die zwei letzteren beschwört die ganze Landschaft, (eine neue Erbhuldigung,) den erstern noch mit der besondern Bestimmung, daß der schwäbische Bund den Entscheid gemeinschaftlich halten helfen solle. In eben demselben Frankfurter Vertrag (nicht erst im Eßlinger, wie Spittler angibt,) erlangt Eberhard I. das Recht, einen Regimentsrath, einen gleichen Ausschuß von den drei Ständen, „zwölf Mann" unter dem Landhofmeister, zu setzen, auf zwei Fälle, Minderjährigkeit des Nachfolgers, oder auf den Fall einer Veränderung oder Verpfändung von Sachen, welche dem jüngern Eberhard zustünden. Unveräusserlichkeit des Landes und „daß die armen Leute ohne weitere Beschwehrung (mit höhern Steuern) zu lassen," diese zwei Landesgrundgesetze wurden noch besonders unter die Garantie des Regimentsraths gestellt. Dieser erhielt das Recht, im Fall Eberhard I. vor seinem Ableben nicht alle Mitglieder ernannt haben würde, sich selbst zu ergänzen oder die übrigen selbst zu wählen, im Fall schon der halbe Theil oder drüber ernannt wären; wenn sie aber noch unter der Hälfte wären, so sollten die drei Stände, Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, Macht und Gewalt haben, solche zu ergänzen. Sogar sollte dieser Regiments-Rath einst auch darüber erkennen dürfen, ob der „aus lang-

*) Msc.

geübtem, unordentlichem, tyrannischen Wesen in Haftung und Verwahrung genommene" Grav Heinrich regierungsfähig seye, und ihn in diesem Fall erst die Verträge vor Antritt des Regiments eidlich bekräftigen lassen.

Wie wichtig es war, auch die Hausverträge unter die Garantie der Stände zu stellen, hat sich in der beschwerlichen österreichischen Afterlehenssache gezeigt. Den übereilten Cadauischen Vertrag hat die Landschaft so wenig anerkannt, als das Kurkollegium. Wenn also auch der Fall der Erlöschung des regierenden Hauses eingetreten wäre, so würde erst die Frage von der Gültigkeit entstanden seyn. Als die Stände späterhin den Prager Vertrag anerkannten, übersah man den diplomatischen Fehler, daß man mittelbar den erstern auch mit anerkannte, über der liberalen Bestätigung der älteren und neueren Landesfreiheiten.

Selbst der Hauptvertrag mit dem Reich bei der Erektion des Herzogthums stützt sich auf die Haus-Verträge. Eberhard gieng Kaiser Maximilians I. Antrag *) nur unter der Bedingung ein, „daß es zu Nutzen des gemeinen Landes und seiner Zugewandten geschehe:" so sehr war er von seinen Hausverträgen erfüllt, daß sie erst feierlich bestätigt werden mußten, und daß er, auf den Fall des Absterbens der männlichen Linie, das Herzogthum als ein Widemgut des Reichs heimfallen lassen will, damit die Lande unzertrennt und die Stände in ihren Rechten und Freiheiten erhalten werden.

Die nachherigen Hausverträge, testamentliche Verordnungen, fürstbrüderliche Vergleiche, die wir als be-

---

*) „Die Würtembergisch Landschaft, zu Schwaben gelegen, mit allen Herrschaften ꝛc., so vom Reich zu Lehen rühren, zu Einem Mannlehen zu vereinigen, zu einem Reichsherzogthum zu erheben, und Eberhard und seine Nachfolger zu Herzogen des Reichs; um des Reichs Abgang (an dem alten Herzogthum Schwaben) wieder zu ersezen."

kannt hier voraussetzen, haben zur Absicht, ausser dem grossen, auf die ersten Verträge gegründeten, Fideicommiß, auch das nach der Erektion des Herzogthums allmählig erworbene Fideicommiß im engern Sinn eben so sicher zu stellen, worüber wir der Kürze halber auf Breyer verweisen.

Wie das Verhältniß des Kammerguts zu der Landschaft und dem Kirchengut, oder diese gegen jenes, näher bestimmt und dadurch die Verfassung weiter ausgebildet worden, ist der Gegenstand des Folgenden.

III. Abschnitt.

Die Landesverträge

zwischen Herrn und Land, in Fällen, welche eine nähere rechtliche Bestimmung des primitiven Verhältnisses, durch freie Uebereinkunft, nöthig machten.

Württemberg hat eigentlich nur zwei solcher Hauptverträge, die übrigen sind bloße Entwicklung oder Anwendung der in diesen aufgestellten Grundgesetze, Verabschiedungen.

1. Der Tübinger Vertrag und Abschied 1514.

A. Erster Unveräusserlichkeits-Vertrag zwischen Herrn und Land, mit feierlicher Anerkennung der Rechte des dritten Standes. Das Steuerwesen.

Mos est civitatibus, *ultro* ac viritim *conferre* principibus vel armentorum vel frugum: quod *pro honore acceptum*, etiam *necessitatibus* subvenit. Tac. de M. G. c. 15.

Zur Erläuterung dieses großen und doch höchst einfachen Vertrags müssen wir die Entstehung kennen. Große Veränderungen in dem bisher beschriebenen Zustand wurden hervorgebracht a) durch die größern Staatsbedürfnisse an sich schon, durch die bereits mit dem XVI. Jahrhundert anfangende Umgestaltung des ganzen Kriegswesens, und das größere Bedürfniß baarer Geldsummen; öftere Kriegszüge zu Ehren Kaiserlicher Majestät, und besonders der baierische Erbfolgekrieg, wiewohl dieser durch die pfälzischen Eroberungen hätte entschädigen sollen.

b) Der gesteigerte Aufwand bei Hof und besonders die überhandgenommene üble Haushaltung; der während Eberhards II. Schwäche und Ulrichs Minderjährigkeit bestandene Regimentsrath war in eine Oligarchie ausgeartet; unter dem jungen Herzog fiengen einzelne Familien an, auf Kosten des Landes sich zu bereichern.

c) Ein drittes und das größte Uebel waren die Fehlgriffe der Regierung. Nachdem Schuldverschreibungen und Verpfändungen und das kaiserliche Privilegium eines Weinzolls nicht zureichen wollten, wurde eine völlige Aenderung des Steuerwesens versucht; eine gemeine Schatzung wurde vorgeschlagen, wie sie vorher zum gemeinen Pfenning im Türkenkrieg und wohl auch schon im Hussiten-Krieg (auf eigene Vermögensangabe) versucht worden war; vorläufig sollte eine Consumtionssteuer eingeführt werden.

Das Land, bereits über das eingeführte Römische Recht und die Doctores unzufrieden, fand jenes als eine unerhörte Neuerung. Es war schnurstracks gegen Eberhards I. Verfassung. Spittler sagt zwar, diese habe nur der damaligen Linie gegolten; Ulrich, von einer neuen Linie, schien zu nichts verpflichtet. Den Beweis ist er aber schuldig geblieben. Und den Gegenbeweis, daß es damals wenigstens nicht so geschienen habe, gibt, ausser den oben angeführten urkundlichen Stellen (vom Regimentsrath), der ganze historische Zusammenhang. Eben darinn fand man den Fehler, daß Ulrich dieß alles thun wollte, ohne Wissen und Rath der Stände, daß er die bereits für solche Fälle eingeführten Landtage umgieng, und sich blos der einzelnen Städte zu versichern suchte. Um so mehr aber widersetzte sich das Landvolk.

Hier sehen wir den einzigen traurigen Fall in unserer Geschichte, wo der sonst so treue, in ältern und neuern Zeiten wegen seiner unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das angestammte Regentenhaus gerühmte, Württemberger im Aufstand erscheint, freilich in einem Zeitpunkt, wo Alles in einer ausserordentlichen Gährung war, wo besonders das südteutsche Volk seine äusserst hartnäckige Beharrung auf hergebrachten Rechten und Gewohnheiten und höchste Abneigung gegen alle politische Neuerungen an den Tag legte.

Hatte doch Eberhard I. selbst oder vielmehr Kaiser Maximilian I. im Frankfurter Vertrag ausgesprochen, daß die

Unterthanen den schwäbischen Bund zu Hülfe rufen dürften, im Fall einer der Artikel des Vertrags gebrochen werden sollte.

Doch der Aufstand war nicht gegen die Person des Herzogs; nur gegen seine Räthe, die auch nachher besonders zur Verantwortung gezogen wurden. Das Unglück eines Bürgerkriegs wurde vermieden durch die treugebliebenen Städte. Was man unterlassen hatte, wurde jezt ergriffen, ein Landtag; aber vertragen und entschieden wurde durch Compromiß, vom Kaiser, einigen Kurfürsten und Ständen. Die Artikel wurden wohl unterschieden und getheilt in bloße Beschwerdenabhülfe über Verwaltungsgegenstände, und in wirklichen Vertrag zwischen Herrn und Land über die Hauptfrage von der Besteurung; jene wurde in den Tübinger Abschied zusammengefaßt, wovon unten; dieser macht den Hauptvertrag aus, dessen Inhalt hier zunächst auseinandergesezt werden soll.

1. Es übernimmt gemeine Landschaft samt den Prälaten eine bestimmte (sehr große) Summe der Kammer-Schulden, in bestimmten Fristen abzutragen, durch besondere vom Herzog und der Landschaft verordnete und verpflichtete Einnehmer der hierzu allein und zu nichts anderm zu verwendenden Landsteuer.

2. Dagegen sagt Herzog Ulrich: „Da Unser fromm, getreu, gehorsam Landschaft zu Erledigung Unser und Unsers Fürstenthums ihre (freiwillige) Hülf in namhaftiger Summ und so stattlich mittheilen wollen, so haben Wir zu gnädiger Erkenntniß und Dankbarkeit etliche Gnaden und Freiheiten geben:“

a) Den im Gebrauch gewesenen Landschaden *) nach-

---

*) Was der Landschade eigentlich für eine Abgabe oder Auflage seye, ist häufig gefragt, aber aus Mangel urkundlicher Nachrichten noch nicht bestimmt beantwortet worden. Folgende Bei-

zulassen, keinen Landestheil mehr zu versetzen *), noch Schatzungen und andere unordentliche Hülf und Beschwerden aufzulegen, ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft.

b) Hauptkriege nicht fürzunehmen, denn mit Wissen und Rath gemeiner Landschaft, auch andere Kriege nicht

---

spiele möchten weitere Aufschlüsse geben: Im Jahr 1484 gibt Grav Eberhard der Stadt Urach, — in Betracht, daß die Stadt, wenn die Hofhaltung nicht mehr da, in Abgang kommen möchte, und doch an ihrer Wehr und Befestigung nicht Kleines gelegen ist, — die Freiheit, daß die jetzigen und künftigen Einwohner mit ihren Gütern, auch Barschaft, frei seyn sollen aller Schatzung, Landschadens, auch aller Dienst, so sie davon, auch von ihren Leiben thun sollten, ausgenommen in Kriegsläufen ꝛc., auch sollen sie die jährlichen Steuern, Zinns, Gülten, und was sie sonst ausser jenen drei Stücken gethan, leisten. Die nämliche Freiheit erhält 1485 Laufen; da sie mit Bewehrung und Wacht der Stadt hart beladen ꝛc., sollen sie frei seyn aller Schatzung, Raisens und gemeinen Landschadens. Msc.

*) „Keinen Landestheil mehr zu versetzen.“ Im Jahr 1470 versprechen Ulrich und Eberhard, sein Sohn, Graven zu Württemberg, Hohenstaufen das Schloß mit dem Dorf Staufen und aller seiner Zugehörde nicht mehr „ausser uns und unserer Herrschaft zu verpfänden,“ nachdem die „armen Leute“ daselbst zur Wiederlosung 600 fl. erlegt hatten. Bereits der Tübinger Vertrag im Kleinen.

Etwas Aehnliches kommt von Kirchheim am Neckar vor. Im Jahr 1477 verzeiht sich Grav Eberhard des Vogtgerichts, Lieg (?) Einungen, Landschaden, Frohndienst, Verbot über ihre Weingarten des Lesens halb und andern Gehorsams, in den sie sich zu seinen Altvordern, den Herren von Württemberg, gethan hatten, gegen jährliche 30 fl., dafür sie wie andere geschirmt werden sollen, als sie schon lange Zeit in unserm Schirm gewesen. Sie sollen auch von ihren Gütern geben Schatzung, wie andere, deßgleichen Freveln, Faßnachthennen, Hauptrecht, und sollen nach ihrer Anzahl und Vermögen helfen raisen ꝛc.

ohne diese, so fern Er anders Hülf von ihnen haben wollte, in welchen Fällen Er die Lieferung geben, und die Landschaft mit ihren Leiben, Führung und anderm dienen soll, wie es von Alters herkommen ist.

c) Dem gemeinen Mann freien Zug zu vergönnen und zuzulassen, (jedoch vor der Hand noch mit Beschränkungen in Betreff der Ablosungshülfe,) damit dieser den Last soviel leidenlicher und williger trage.

Dieß ist der Wendepunkt des Vertrags, und eigentlich das einzige Neue, was Ulrich gegen die Schuldenübernahme gab. Damit das Land die freiwillige Hülfe gibt, wodurch das Ganze erhalten wird, läßt der Landesherr dem Einzelnen frei, zu bleiben. Das erste Schuldbuch der Leibeigenschaft ist zerrissen, bedingt aufgehoben, gegen das neue, selbstübernommene. Und diese Vergünstigung hielt nicht einmal schwer, denn Ulrich bot sie schon vorher bei seinem Herumreuten den Städten an. Das Uebrige, namentlich was er im ersten Punkt nachgelassen, sind blos zweifelhafte Ansprüche, die er nach dem Ausspruche des Compromisses nicht behaupten konnte. Die Freizügigkeit steht eigentlich der Ablosungshülfe gegenüber. Ganz unrichtig sagt man, das Selbstbesteurungsrecht und eigene Verwaltung der Land-Steuer folge aus diesem Vertrag; sie geht ihm vielmehr voraus, macht ihn selbst erst möglich. Ich kann nichts versprechen, was ich nicht zu halten im Stande bin. Hat die Landschaft auf sich genommen, die Kammerschulden mit einer hierzu zu erhebenden Landsteuer zu bezahlen, so muß sie dieses Recht der Umlegung oder Erhebung schon gehabt haben. Der Herzog konnte es ihr nicht geben, sonst würde er's wohl lieber selbst geübt haben; der Kaiser auch nicht, denn er bestätigt den Vertrag erst nachher; — aber das ist wahr, anerkannt und feierlich bestätigt wurde dieses Recht zum erstenmal in diesem Staatsvertrag.

Eine bloße Erneuerung ist der zweite Punkt in Absicht

des Kriegswesens, und bezieht sich ohne Zweifel auf die drückenden Lasten, welche das Land in den Kriegen nicht lange vor dem Tübinger Vertrag zu tragen hatte, worüber bedeutende Beschwerden bei den Verhandlungen sind.

Auch das wichtige Recht in Beziehung auf die persönliche Freiheit, daß in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben antrifft, Niemand anders denn mit Urtheil und Recht gestraft, sondern einem Jeden nach seinem Verschulden Rechts gestattet werde, ausser in Fällen, wo die Kaiserlichen Rechte anders zu thun zulassen, und daß es mit Gefängniß und Frag, wie es von Alters herkommen ist, gehalten werde, — gehört nach den letzten Worten ebenfalls zu den alten Rechten und wegen der besonders dagegen erhobenen Beschwerden eigentlich in den Abschied; weil der Punkt aber mit dem Aufstand vor dem Tübinger Vertrag in nächster Verbindung steht, und zugleich zu einem neuen Gesetz gegen Aufruhr und Empörung Anlaß gibt, das als solches in die Erbhuldigung mit eingeschlossen wird, so steht er in dem Hauptvertrag,

„damit Herzog Ulrich von Württemberg bei Land und Leuten, und hinwiederum Land und Leut bei Sr. Fürstlichen Gnaden in Frieden und Gehorsami, auch ein jeder Biedermann bei häuslichen Ehren, Weib und Kindern, auch bei Recht und Gerechtigkeit bleiben, und Se. Fürstliche Gnaden und die Erbarkeit sich vor Ungehorsami, Schmach und Niederdrückung der Ungehorsamen und Pöbels aufrecht erhalten mögen.“

Nach dem obigen Zusammenhang, kann man sagen, ist die weitere Entwicklung der Landes- und der ständischen Verfassung auf die Selbstbesteurung, und diese auf den Unveräusserlichkeitsvertrag gegründet; damit das Land nicht durch Schulden zertrennt, und damit keine höhere, als die ordentliche, ursprüngliche Grundsteuer stehend würde, — zu diesen beiden Zwecken hat das Land

nie ein Opfer zu groß gefunden, noch sein Fürstenhaus je stecken lassen. Welcher Biedermann gibt nicht gerne, und eher mehr, als er geben muß, und so oft, als es nöthig ist, wenn er's nur selber geben, und selber zum gemeinen Besten verwenden helfen darf? So von jeher die Würtembergische Landschaft: dieß ihr Grundprinzip.

Der Tübinger Vertrag ist ein wahrer Erbvertrag für beide Theile, laut des Schlusses. Die Geldhülfe gilt nur für das regierende Haus, und fällt, wenn Herzog Ulrich ohne Erben abgienge; die Schulden aber bleiben auf dem Fürstenthum. „Alle (Nachfolger) Herrschaft für und für sollen zuvor die obigen Freiheiten bei ihren fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit zu halten sich verpflichten, und ehe sie darüber Brief und Siegel geben, die Landschaft sie einzulassen oder ihnen Gehorsam zu leisten nicht schuldig seyn; eben so soll auch die Landschaft den vorgeschriebenen Huldigungseid schwören."

Allerdings sind es große, höchstwichtige Rechte, welche dieser Vertrag dem Lande Württemberg, den Ständen, jedem einzelnen Bürger zusichert; und doch verlor Herzog Ulrich nichts, obgleich Spittler die Sache so darstellt, als ob Ulrich für eine Summe Geldes, die er wohl in gesetzter Frist selbst hätte aufbringen können, (?) die wichtigsten Rechte auf ewig hingegeben hätte! Wir haben gesehen, die Freizügigkeit war das einzige neue, oder eigentlich nur allgemein auch auf den Leibeigenen ausgedehnte Recht, was er hingab. Ob Ulrich, ob das Fürstenhaus je etwas dadurch verloren, zeigt ein Blick auf unser gesegnetes Land, das seitdem zu den bevölkertsten von Teutschland gehört. Er gab also ein Recht, von dem er wohl wußte, daß eben um der Verfassung willen, zu der es gehörte, wenig Gebrauch davon gemacht werden würde. Wo hätte man's auch besser gefunden?

Ulrich seinerseits hatte nichts Geringeres zu fürchten, als

daß theils durch die Verpfändungen und Schuldverschreibungen bedeutende Landestheile abgerissen werden, theils die Städte sich endlich andere Schirmherren wählen und sich loskaufen würden, (wie z. B. Freiburg im Breisgau gethan, indem es von den alten Graven von Freiburg sich den Herzogen von Oesterreich übergab) *).

Ulrich sah dagegen seine Kammer von dem großen Schuldenlast befreit, die schmähligen Verpfändungen hörten auf, er behielt sein Land, unzertrennt, ewig garantirt: war dieß nicht auch etwas werth?

Treue des Landes, gnädiger Dank des Fürsten, das waren die Triebfedern dieses und der folgenden Verträge. Gibt es wohl schönere Bande, als diese?

Zum Schluß, da man einmal den Anfang gemacht, alles Verfassungsmäßige zu Papier oder Pergament zu bringen, gab Ulrich auch auf Bitten der Städte eine Ordnung und Maaß, wie es künftig sollte mit Fürnehmung eines gemeinen Landtags gehalten werden. Daß dem regierenden Fürsten von Alters her zustehe, einen Landtag zu machen und auszuschreiben, wurde als ein unbezweifeltes Recht erneuert; das hingegen wird als neue Bestimmung hinzugethan, (ohne Zweifel zu besonderm Dank,) daß Vogt, Gericht und Rath beider Hauptstädte, Stuttgart und Tübingen, so oft sie es für gut ansehen, einen Landtag fürzunehmen, solches jederzeit an den Herzog zu bringen Macht haben sollen, (wie sie bereits den Tübinger Landtag durch ihre Standhaftigkeit zu Stande gebracht hatten).

Deklaration oder Erläuterung des Tübinger Vertrags.

Unter diesem Titel haben wir noch eine eigene Art von öffentlichen Aktenstücken, wozu die jedesmalige Unterschrift

---

*) Im Jahr 1368. Eben so kaufte sich Isni zur nämlichen Zeit von den Truchsessen von Waldburg los.

und Bestätigung des Tübinger Vertrags bei den Regierungs-Veränderungen Gelegenheit gegeben hat. Die Deklaration sollte eigentlich bloß solche Punkte betreffen, die entweder an sich gefallen waren, oder bei welchen etwa eine früher nöthig erachtete Beschränkung nachgelassen werden konnte. So that gleich die österreichische Interimsregierung im Jahr 1520 zu weiterer Begünstigung des dritten Standes, mehr noch als der Prälaten, wie wir unten sehen werden. Daß Herzog Ulrich bei seiner Restitution auch eine neue Deklaration seines Vertrags gegeben, ist sehr wahrscheinlich. Die Urkunde ist aber nicht mehr vorhanden. Herzog Christoph stellt alles wieder auf den Hauptvertrag zurück, übergeht die österreichischen Zusätze, um überhaupt nichts Oesterreichisches anzuerkennen, dehnt aber noch den freien Zug auch auf die Klosterhintersassen aus, als eine aus den Grundsätzen des Tübinger Vertrags von selbst folgende Bedingung, wodurch derselbe erst seine allgemeine Ausdehnung und Vollendung erhielt.

Diese Deklarationen oder Erläuterungen gab der Fürst beim Regierungsantritt, in der Eigenschaft als Gesetzgeber und Ausleger, zugleich mit der Bestätigung des Haupt-Vertrags selbst, jedoch nicht ohne Wissen, zuweilen auf besondere Aufforderung, wie bei der österreichischen Regierung durch eine Art vorgelegter neuer Capitulationspunkte, der Landschaft, die gewöhnlich auch für die Bestätigung etwas verwilligte, wie bei Herzog Christoph in dem zugleich erfolgten Abschied von 1551 ausdrücklich bemerkt wird, und 1608.

Nach ganz andern Grundsätzen wollte Enzlin unter Herzog Friederich zu Werk gehen; dieser deklarirte so, daß in der That von dem Wesen des Vertrags noch weit weniger übrig blieb, als Spittler zugesteht, wie wir ebenfalls unten noch näher zeigen werden. Als Johann Friederich zur Regierung kam, ließ er sich durch die Klagen und Bitten der Landschaft bewegen, ob ihn gleich sein Vater die Deklara-

tion hatte mit unterschreiben lassen, alles wieder auf den buchstäblichen Sinn des Tübinger Vertrags zurückzustellen.

Von dieser Zeit an hören die Deklarationen auf, ohne Zweifel, weil der Vertrag keine veränderliche Gegenstände mehr darbot. Nur der Abschied von 1629 enthält noch einige Bestimmungen, die aber theils schon in der österreichischen Deklaration stehen, theils nur Folgerungen aus den angenommenen Grundsätzen sind, oder eine weitere Vervollkommnung. Um nicht vorzugreifen, werden wir auf alle diese Punkte noch einmal zu reden kommen. Wir eilen zum zweiten Theil der Tübinger Verhandlungen von 1514.

B. Gemeines Landrecht, zufolge des Tübinger Abschieds unter Zuziehung der Stände errichtet. Die „Ordnungen."

Eine andere große Aufgabe, welche der Tübinger Abschied enthielt, wurde etwas später in Erfüllung gebracht: aus den vielen besondern Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten der einzelnen Körperschaften, Landestheile und Stände ein allgemeines Recht, ein für das ganze Land gültiges Gesetzbuch. Die verschiedenen alten Lokalrechte und das eingeführte römische Recht hatten im Justizwesen eine gleiche Verwirrung hervorgebracht, wie wir sie bereits im Finanzwesen gesehen haben.

Die Worte des Tübinger Abschieds sagen in dieser Rücksicht: „Es soll Herzog Ulrich dem Landrechten und andern dergleichen Stücken mit seiner Räth und der Landschaft Rathschlag eine gleichmäßige Ordnung machen und aufrichten lassen, wie es allenthalben damit gehalten werden soll." Die Carolinische Deklaration von 1520 verspricht, „durch erbar, verständig Leut, von dem Regiments-Rath, den Prälaten und der Landschaft dazu verordnet, ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen und auszuschreiben, damit die niedern Gericht in Städten und

Aemtern der gemeinen Fäll und Sachen im rechten Bericht seyen, und nit also die armen Leut in verderblichen Kosten und Schaden geführt werden."

Das Nämliche ungefähr, was im Tübinger Abschied ausgedrückt worden, nimmt Herzog Christoph in seine Deklaration des Tübinger Vertrags auf, 1551, und auf dem Landtag des nämlichen Jahrs wird die Sache einem Ausschuß zu übertragen beschlossen, und im Jahr 1552 noch besonders: „Daß eine jede Stadt und Amt ihre Rechte, Gebräuche und alte Gewohnheiten alsbald in Schriften verfassen, und dem Bürgermeister zu Tübingen zuschicken sollten, worauf etliche gelehrte Räthe, nebst den von Prälaten und Landschaft dazu Verordneten, die Artikel berathenlich und stattlich erwägen, ihr Bedenken in Schriften fassen, dem Ausschuß, um auch seinen Rath zu hören, vorlegen, und dann dem Herzog zur endlichen Resolution übergeben sollen."

Schon zwei Jahre darauf, 1554, wurde „das hoch und gemeinnützlich Landrecht" mit einem Bedenken der Juristenfakultät vorgelegt. Prälaten und Landschaft erklärten, daß sie sich dasselbe, doch mit etwas Correktion, Minderung und Mehrung gefallen lassen, und Herzog Christoph versprach, solches der Nothdurft nach zu erwägen, sich darinn zu resolviren, und dann das Landrecht im Druck ausgehen zu lassen.

Ebenso wurde, um die vielen Ungleichheiten aufzuheben, gleiches Maaß und Gewicht, mit Berathschlagung des von Prälaten und Landschaft verordneten Ausschusses, durch das ganze Fürstenthum angeordnet.

Schon nach der Rückkehr von dem Wormser Reichstag 1495, auf welchem Württemberg zum Herzogthum erhoben worden war, entwarf Eberhard eine Landesordnung (in Polizeisachen), worinn man noch die Grundlage der alten

Landfriedensgebote erkennen kann *). Diese allgemeine Landesordnung wurde unter Ulrich und Christoph mehrmals verbessert, und in Absicht der Zuziehung der Stände besonders auf dem Landtag von 1565 das Nähere beschlossen. Es wurden aber ausser den herzoglichen Räthen und den Verordneten von der Landschaft auch erfahrene Landbeamte zu Rath gezogen. Ein Jahr vor Herzog Christophs Tod kam das Werk zur Reife.

Auch einzelne Ordnungen waren schon vor dem Tübinger Vertrag; die Hofgerichts- und die Canzleiordnung; eine Forstordnung wurde im Tübinger Vertrag versprochen.

Bei dem Ganzen sehen wir die Rechte des Fürsten wie der Stände durch die That selbst anerkannt. Der Landes-Herr hat das Recht der Gesetzgebung, d. h. die Initiative, die Entscheidung und Promulgation; die Stände das Recht der Mitberathung; in Absicht der nöthigen Verbesserungen übten sie bereits das Recht, Anbringen zu machen, ehe es noch förmlich in die Constitution aufgenommen war, (wovon unten,) und das Recht der Mitbestätigung und Gewährleistung, wenn es Landesgrundgesetze werden sollten.

Für das Landrecht und die Landesordnung, welche die Stände, nebst den übrigen besondern Ordnungen, bei verschiedenen Gelegenheiten als Grundgesetze, die Kirchenordnung aber noch mit besonderer Auszeichnung in dem Vertrag von 1565, (wie wir zeigen werden,) bestätigten, ließ sich Herzog Christoph auch eine kaiserliche Bestätigung ertheilen, 1555, „so fern, wie es darinn heißt, zuvor auch in den Landesprivilegien die alten guten

*) Diese erste Landesordnung ist wenig bekannt, ungeachtet sie Sattler hat abdrucken lassen.

Gewohnheiten, Landrechte und Ordnungen von den Kaisern bestätiget waren."

2. Der Abschied oder vielmehr Vertrag von 1565. Zweiter Unveräusserlichkeitsvertrag, oder: wie der Prälatenstand und das gesamte Kirchengut mit der evangelischen Kirche der Landschaft inkorporirt worden.

a) Vorbereitende Schritte. Schon vor der Erektion des Herzogthums waren die meisten klösterlichen Schirmvogteien erblich. Auffallend ist, wie Ellwangen, das so lange unter Württembergischem Schutz stand, sich losgemacht, und nicht wieder angesprochen wurde? Bei einigen andern war die Frage von der Landsässigkeit noch zweifelhaft, und wurde im dreißigjährigen Kriege noch einmal recht ernstlich zur Sprache gebracht. Der Begriff selbst wurde im XVI. Jahrhundert erst näher entwickelt. Oesterreich that während der Interimsregierung sehr günstige Schritte für das regierende Haus, die es nachher gerne wieder zurückgenommen hätte. Schon die Deklaration des Tübinger Vertrags von 1520 sagt, auf Bitten der Landschaft: „nachdem die Prälaten dieß Fürstenthums, (wiewohl sie der weltlichen Obrigkeit in keinem Weg unterworfen, sondern dafür löblich gefreit und mit geistlicher Jurisdiktion versehen und begabt sind,) bisher dasselbe nit angesehen, sondern in weltlichen Händeln vor dieser Herrschaft zu Verhör und Billigkeit allwegen fürkommen, und allda, als andere Verwandten des Fürstenthums, Austrag und Bescheid gegeben und genommen, damit sie nun als ein löblich Kleinod dieses Fürstenthums bei dieser ehrlichen Landschaft hinfürther unzertrennt und unzertheilt bestehen, auch also zu allen Theilen bei unsern alten Freiheiten, Rechten ꝛc. bleiben, und (wir) beederseits gegeneinander mit mindesten Kosten in=

ländisch Rechts und Austrags bekommen möchten:" — so soll auf diese Bitte der Landschaft und zu diesem End „alle Regierung und Ausrichtung der Prälaten und Landschaft stracks in diesem Lande gehalten und für kein ander ausländisch Regiment gezogen noch gewiesen werden."

b) Reformation α) des Cultus. Wie Grav Eberhard der ältere, als Landesherr, das jus reformandi circa bona ecclesiastica zu Gunsten der von ihm errichteten Universität geübt, jedoch mit päbstlichem Consens; so übte Herzog Ulrich nach seinem Exil das jus reformandi *circa sacra*, als ein unwidersprochenes Recht der Landeshoheit, oder als ein jus episcopale, ohne einen höhern Consens nöthig zu haben, der ihm freilich auch weder vom Kaiser noch vom Pabst gegeben werden konnte. „Jede Obrigkeit ist schuldig, (aus der Pflicht folgt das Recht,) unrechten Gottesdienst abzuthun." Stände hatte Ulrich zu diesem Regierungsakt auch nicht beizuziehen. Die katholischen Prälaten würden protestirt haben; evangelische waren noch im Werden, oder wurden vielmehr während seiner Regierung noch gar nicht ernannt. Die Landschaft wurde von ihm mit evangelischen Predigern versorgt, in Gemäßheit des Patronatrechts. Die Kirchenordnung wurde ebenfalls vom Landesherrn als Gesetzgeber entworfen. Dennoch, nachdem die ganze Anordnung in Religionssachen unter Herzog Christoph vollendet war, ließ sich derselbe den Antrag der Landschaft zur Aufnahme auch dieses Punkts in die Landesverträge gerne gefallen: es wurde verabschiedet, daß Herr und Land zur Erhaltung der Religion Leib, Gut und Blut zusammensetzen wollen.

Dieser neue, in Sache und Form noch weit größere und wichtigere Vertrag, als der Tübinger bloß bürgerliche Vertrag, wurde doch ganz analog mit demselben und auf die nämliche Basis gegründet. Folgende vorbereitende Schritte müssen ebenfalls noch vorausgeschickt werden.

β) Reformation auch des Kirchenguts, oder nähere Anwendung des zweiten Grundsatzes: „bei Abthuung unrechten Gottesdienstes bleiben die Güter der Kirchen, und der Landesherr ist schuldig, über ihre Verwaltung zu wachen."

In Gemäßheit desselben wurde schon von Herzog Ulrich, noch bestimmter aber von Herzog Christoph der allgemeine Kirchenkasten unter landesherrlicher Aufsicht durch ein eigenes (das erste) Collegium, Kirchenrath und Visitation, in Verwaltung genommen, so wie jeder kleine Kirchen- und Armenkasten bei den Communen unter derselben eigenen Verwaltung unter die Aufsicht des Kirchenraths gestellt wurde.

Der Umstand aber, daß der neue, evangelische Cultus, in Absicht des Personale und Rituale einfacher, weit weniger Aufwand erforderte, und also das allgemeine und besondere Kirchengut jährlich ein Nahmhaftes übrig ließ; dieser einzige Umstand, das Residuum des geistlichen Guts, hat in unserer Verfassung Wunder gewirkt, so wie auch in der That das Land seinerseits für die Erhaltung des Kirchenguts (im dreißigjährigen Kriege) alles aufgeopfert hat.

Da Ulrich den obigen Grundsatz in der Anwendung nicht immer genau beobachtete, so that die evangelische Kirche oder der schmalkaldische Bund den bestimmtern Ausspruch: „Das Kirchengut ist zu verwenden a) zum Predigtamt und Schulen; b) für die Armuth, und wenn nach diesem allem noch etwas übrig bleibt, soll es c) der Schirmherr genießen; doch ist d) Rechnung zu thun der Kirche, d. h. etlichen Gewählten von der Landschaft." In Absicht des Letztern wurden nun von Herzog Christoph nähere Anordnungen getroffen.

Zu den großen Bedürfnissen, Landesrettung und Ablosungshülfe, waren über die Art der Beiziehung des Kirchen-Guts zwei nähere Fragen: 1) Zu welchem Antheil sind die

Klöster und das Kirchengut an sich anzulegen? 2) Wie ist besonders das Residuum oder Depositum zu verwenden?

Was die Prälaten bisher gaben, wurde angesehen als eine freiwillige Hülfe, so wie auch ursprünglich die Reichs-Steuern. Auch im Tübinger Vertrag wurden sie gewißermaßen noch durch die Landschaft vertreten. Dieser galt es eigentlich, und es heißt bei der stipulirten Verwilligung bloß, es sollte von den Prälaten (so wie von den zu Appanagen gegebenen Aemtern) gegeben werden, „so viel bei ihnen allen erreicht werden mag." Nach der Observanz wurde für die Prälaten zusammen ein Drittheil der Summe ausgesetzt, da ihre Güter und Einkünfte ein völliges Drittheil von Württemberg ausmachten. Zuweilen wurde auch der Beitrag erhöht, doch jedesmal ohne Präjudiz.

Zur Durchsetzung nun eines gleichförmigen Steuer-Systems geschahen zwei Schritte:

α) Gleich in Christophs Deklaration des Tübinger Vertrags wurde, (wie wir oben schon bemerkten,) auch den Klosterhintersassen, wie den unmittelbaren Hausunterthanen, der freie Zug, den sie bisher noch nicht hatten, vergönnt; eben weil die Umlage auf gleichen Fuß geschehen sollte, worüber zur Zeit des Tübinger Vertrags bei den katholischen Prälaten noch nichts verfügt werden durfte, mußten sie auch in Absicht der Freiheit gleichgestellt seyn.

β) Die Gewinnung des Residuum konnte nicht wohl der eigenen Verwaltung der Prälaten überlassen bleiben, sondern es wurde die Klosterhaushaltung und zuletzt auch die Rechnung selbst unter genauere landesherrliche Aufsicht genommen.

Dennoch ging die Standschaft oder das Recht der Stimme und des Sitzes bei Landtagen von den katholischen auch auf die evangelischen über, schon aus folgenden zwei Gründen:

α) sie blieben auch nach der Reformation und ungeachtet der landesherrlichen Aufsicht über die Oekonomie des

Klosters immerhin die natürlichen Repräsentanten der Klosterhintersassen, und schon die Kirchenordnung 1559 bestand auf Erhaltung des Prälatenstandes, der Erektion gemäß;

β) sie blieben, wie die katholischen, Vorsteher, zwar nicht mehr eines sie selbst wählenden Convents, einer eigentlichen Körperschaft, doch einer weit zweckmäßigern Klosterschule *).

Diese Ansichten bildeten sich in dem Zeitraum von 1554 bis 1565, da allmählig die katholischen Prälaten durch evangelische ersetzt wurden. In dieser Zeit war kein Landtag gehalten worden, der die Sache näher zur Sprache gebracht hätte; dieß geschah nun durch den wichtigen Vertrag von 1565, der denn auch die Repräsentation der Kirche unter höhere, gereinigtere Begriffe, und das Ganze unter eine allgemeinere Gewährschaft brachte.

Der Realzusammenhang ist dieser. Neue, größere Opfer, als bisher, hatte das Land zu bringen. Bei Herzog Christophs Regierungsantritt fand sich das Fürstenthum in die 1,700,000 fl. Hauptgut mit 85,000 fl. jährlicher Zinsen verschrieben. Die Erledigung des beschwerlichen Ferdinandeischen Prozesses (oder der königischen Ungnad wegen angeblicher Verwirkung des Lehens durch Ulrichs Theilnahme am schmalkaldischen Bund) erforderte ebenfalls große Summen; die Reichsanlagen gingen fort. Christophs Regierung selbst war kostbar durch die vielen Reisen, neue Gebäude, starke Familie, Hofstaat rc.

Ausser den bisherigen Beweggründen für die Untheilbarkeit des Landes fühlte man mehr als je die Dringlichkeit Alles aufzubieten, damit Alle für Einen Mann stünden, damit

---

*) Diesen Grund urgiren die Stände hauptsächlich unter Herzog Ludwigs Regierung, und folgern daraus, daß die Klosterschulen nicht auf vier zusammengezogen werden dürften. Herzog Friderich gab wirklich darinn etwas nach, und versprach, ein Paar weiter zu errichten.

Treue und Glauben gehalten, das Land nicht zerrissen, die Festungen in fremde Hände gegeben würden, und dann die großen, für ein Churfürstenthum berechneten Reichsbeschwerden dem Ueberrest des Landes allein auf den Hals fielen. **Untheilbarkeit** wurde also zur **neuen** Hauptbedingung gemacht, schon als Prälaten und Landschaft im Jahr 1551 zur Abstellung der königischen Ungnad 130,000 fl. aufzubringen übernahmen, mit dem Versprechen, auch ihrerseits bei Kaiserlicher Majestät es auszuführen, daß sie eine Zertrennung des Landes nicht bewilligen könnten.

Als sie dann im Jahr 1554, um der unter Herzog Ulrichs Unfällen wieder eingeführten Landsteuer und Schloß-Gelder los zu werden, die große Summe von 1,200,000 fl. Schuldenlast in bestimmten Fristen abzutragen übernahmen, wurde wieder bedingt, daß diese **Ablosungshülfe** nicht nur Prälaten und Landschaft an ihrem alten Herkommen keinen Nachtheil bringen, sondern daß sie auch als **Ein Corpus**, wie von Alters her, **beisammen bleiben** und für neue Schulden sich nicht mehr verschreiben sollten.

Endlich als Prälaten und Landschaft im Jahr 1565 über die bisher an jener Summe ungefähr abgetragenen 300,000 fl. wieder aufs Neue die volle Summe von 1,200,000 fl. und zwar **Hauptgut nebst Zinsen** (als eigene Schuld) übernahmen, um die von Karl V. verliehenen Privilegien neuer Zölle, Umgelds und Maaßpfennings abzuwenden, blieb es nicht bloß bei der wiederholten Bestätigung der Unveräusserlichkeit im Allgemeinen und der Unzertrennlichkeit der Prälaten und Landschaft, sondern es wurden, — **in Rücksicht, daß die Verwilligung hauptsächlich auf der zugleich bestimmten Concurrenz des geistlichen Gutes beruhte**, — folgende **neue** Vertragsartikel aufgenommen:

a) „Um die Augspurgische und unsere christliche Bekenntniß samt der darüber aufgerichteten Kirchenordnung in der

Kirche Gottes zu erhalten, sollen wir (Herr und Land) allerseits unsere äusserste Vermögen, Leibs, Guts und Bluts zusammensetzen, und in solcher erkannter und bekannter Wahrheit beständig bleiben; auch wenn den Prälaten und der Landschaft solcher Confession zuwider etwas anders wollte aufgetrochen werden, sollen sie es für ihre Personen und in den Kirchen, Städt und Flecken unsers Fürstenthums anzunehmen und zuzulassen, doch mit aller Bescheidenheit als christliche Unterthanen, nicht schuldig seyn."

b) „Es solle auch der Prälaten-Stand bei unserm Fürstenthum, vermög der Erektion, als der ander Landstand, erhalten, stetigs seyn und bleiben, laut der 1559 ausgegangenen Ordnung, und solche Prälaturen jederzeit mit gottesfürchtigen, gelehrten und friedliebenden Theologen besetzt werden, die auch ihre Stimme und Session bei den Land- und Ausschußtagen haben *)."

c) Weder die Prälaturen, noch die Gefälle des Kirchenkastens, sollen laut der ausgegangenen Ordnung verändert, sondern zu Erhaltung der Ministerien, Pädagogien und deren Subsidien, sodann sonderlich zu Trost, Schutz und Schirm Land und Leut, auch andern dergleichen gottgefälligen Ausgaben, ebenfalls laut der

---

*) Folgt nicht offenbar aus diesem Zusammenhang von a) und b) selbst, daß der Prälaten Stimme und Session bei Land- und Ausschußtagen nicht mehr bloß auf ihr altes Verhältniß des Grundherrn der Klosterhintersassen, sondern hauptsächlich auch auf das ihnen zugestandene Recht, über Erhaltung der Religion zu wachen, als ein neues Recht, sich gründe? Aber das ist wahr, daß, nach dem Grundsatze der Vereinigung in Ein Corpus, Prälaten und Landschaft auch dieses Recht gemeinschaftlich zu üben hatten. Eben das gilt von der Aufsicht über das Kirchengut.

Die Stelle in Spittlers Geschichte des engern Ausschusses S. 469 f. hebt sich hierdurch von selbst.

gedruckten Ordnung, verwendet werden." (In specie folgen noch die Bestätigungen der Dotation des Stipendii und der Klosterschulen, sodann die beschlossene Ausdehnung der letztern auch zu Bürgerschulen, Erbauung des Collegii ill. u. s. w., welche wir der Kürze wegen hier übergehen müssen.)

Diese sämtlichen neuen Vertragsartikel wurden als Bedingung der neuen großen Verwilligung, welche die Landschaft ohne die näher bestimmte Concurrenz des Kirchenguts nicht hätte auf sich nehmen können, vorausgeschickt, und von Herzog Christoph um so bereitwilliger zugestanden, da seine Gesinnungen, wie er sagt, nicht aufs Zeitliche giengen.

Dieß ist nun der zweite Hauptlandesvertrag, der, übrigens nach den Grundsätzen des ersten, auch die Kirche mit dem Lande auf das Innigste vereinigt, und ihre Verfassung nach reineren Begriffen unter gemeinschaftliche Garantie gestellt hat.

Wie reich dieser Vertrag besonders in Rücksicht der neuen Uebernahme in der Entwicklung seiner Grundsätze sich gezeigt hat, werden wir unten weiter ausführen.

3. Weitere Ausbildung der Verfassung.

A. Permanenz der Ausschüsse von Prälaten und Landschaft und Organisation der Landesverwaltung.

Die Ausführung, wie nachher die Erhaltung der in den beiden Hauptlandesverträgen enthaltenen Gegenstände, deßgleichen die Mitberathung und Bestätigung einer gleichförmigen Gesetzgebung war das Geschäft der bereits gedachten ständischen Ausschüsse.

Obgleich Ausschüsse *) dem Namen wie der Sache

*) Auch die militärische Landesankwahl heißt zuweilen Landesausschuß.

nach eine allgemeine Versammlung schon voraussetzen, so sind sie doch in usu fast früher als diese, und auf jeden Fall früher als in der Constitution. Man könnte in gewißem Sinn sagen, aus dem, was man nachher Ausschüsse nannte, entstanden erst die allgemeinen Versammlungen. Nicht bei jedem Anlaß wurden gerade alle Lehenleute und Räthe, alle Prälaten, Vögte und Bürgermeister berufen; der Fürst besprach sich oft bloß mit denen, welche gerade bei der Hand oder überhaupt am meisten um ihn waren. Ritterausschüsse gab es demnach zuerst. Herzog Ulrich wollte sich auch mit den Städten einzeln besprechen, weil er auf diese Art leichter zum Ziel zu kommen hoffte. Daß aber auch ordentliche Ausschüsse von den Städten schon früher Statt gehabt haben, sieht man aus der Stelle von 1485: „eine ungefährliche Anzal von der Landschaft, wie die vormals in solchen und dergleichen Händeln berufen worden.“

Zwecke der Ausschüsse und verschiedene Zusammensetzung. a) Ausserordentliche Ausschüsse von den drei Ständen: 1) Der Regimentsrath während der Minderjährigkeit oder Unfähigkeit eines Regenten. 2) Die Verwaltung des Kammerguts unter der österreichischen Regierung zu Bezahlung der Schulden. Offenbar die ausgedehntesten Rechte, welche Ausschüsse je gehabt haben.

b) Ordentliche Bestimmung. α) Präparatorische Behandlung der Landtagsgeschäfte. Zu diesem Zweck wählte der Landtag im Jahr 1565. 8 Prälaten und 10 Städte über- und 10 Städte unter der Staig. Daß diese Bearbeitung nicht in eine Bearbeitung des Landtags selbst ausarte, wurde nachher auf verschiedene Weise präcavirt.

β) Ausschußtage, größere, bevollmächtigte Ausschuß-Tage, Zusatz von sogenannten Ortstädten wurden bei häufigen, langwährenden Berathungen zu Ersparung der Kosten eines allgemeinen Landtags, oder um Aufsehen in Kriegszeiten

zu vermeiden, berufen. Diese beiden gehören zu den vorübergehenden Geschäften.

γ) Ordentliche und zugleich fortwährende Bestimmung permanenter und sich selbst ersetzender Ausschüsse gieng aus den Hauptlandesverträgen von 1551 bis 1565 unmittelbar hervor.

Die erste Veranlassung war nicht, wie die Meisten annehmen, Aufsicht über die Kasse, sondern vielmehr die Vorbereitung des Landrechts. Diese Bestimmung wird in den Abschieden von 1551 und 1552 ausdrücklich ausgesprochen: zugleich bereits auch das Recht, Beschwerden wegen Wild-Schaden und andern obgelegenen und zufälligen Sachen in Berathung zu nehmen.

Sodann, von der großen Ablosungshülfe 1554 an wird auch jener Zweck, die Kasse betreffend, mit in den Staat aufgenommen, jedoch erst stufenweise, zuletzt als Hauptsache. Anfänglich waren nur die gemeinschaftlichen Einnehmer bleibend, und hatten das Recht, den kleinen Ausschuß, so oft sie es für gut fanden, zu beschreiben. Allein auch der Ausschuß erhielt bereits das Recht, nach eigenem Gutdünken des Jahrs zwei- oder dreimal zusammen zu kommen, (besondere und dringende Fälle nennt das Ausschußmandat,) auch, wie schon im Jahr 1551 zugestanden worden, andere Sachen, (Beschwerden,) welche während der Zusammenkunft vorfielen, an den Herzog zu bringen, und wenn sie es für nöthig hielten, auf Berufung des großen Ausschusses oder gemeinen Landtags anzutragen. Bereits auch wurde Prälaten und Landschaft das Recht zugestanden, diesen Ausschuß jederzeit zu ersetzen. Durch den Landtag von 1565 erhielt das bereits als permanent anerkannte Institut einen noch unbeschränktern Wirkungskreis, (wovon unten mehr,) und die Einnehmer, die zuvor die Ausschüsse berufen durften, wurden jetzt von ihnen abhängig und wie die übrigen Officialen ernannt. Einberufung der Ausschußmitglieder

wurde dann dem zu Stuttgart jederzeit verweilenden Landschaftsadvokaten und dem gerade im Ausschuß befindlichen Stuttgarter Bürgermeister überlassen. Die dritte Bestimmung, das **Petitionsrecht**, wurde ebenfalls noch deutlicher in die Constitution aufgenommen. Ein Recht, das eigentlich von den frühesten hausväterlichen Berathungen seinen Anfang genommen, und nun nach vorwaltenden Umständen immer häufigere und wichtigere Anwendung fand; bald in Absicht auf Gesetzgebungs- bald auf Verwaltungs-Gegenstände. Auch kann es nur der Form nach ein eigenes Recht heissen; an sich gehört es zu den beiden andern Bestimmungen.

Daß die beiden Hauptbestimmungen des Ausschusses (Kasse und Mitberathung der Gesetze) bleibend wurden, liegt in der Natur der Sache. Auch wenn es möglich gewesen wäre, daß die Schuldenzahlungen aufgehört hätten, statt daß sie sich immer mehrten, so würden doch die übrigen Funktionen, so wie sie in die Constitution aufgenommen waren, nicht mehr aufgehört haben, wie sie auch wirklich nie aufhörten *).

Organisation und Staat der Ausschüsse.

Die „ungefährliche" Anzahl bei den früheren ausserordentlichen Ausschüssen erhielt für die ordentlichen Zusammenkünfte von 1551 an verschiedene nähere Bestimmungen. Zuerst Ein „stattlicher Ausschuß" von 8 Prälaten, deren jeder, wo möglich, in Person zu erscheinen hatte, und 24 Städten, aus jeder ein **geschickter, verständiger** Mann gewählt; im folgenden Jahre die Hälfte von beiden Theilen, nebst Abtheilung der Städte ob und unter der Staig zu gleichen

*) Die Reichsanlagen z. B. machten ebenfalls eine beständige Einnehmerei nothwendig. Die Fortdauer der übrigen Funktionen erhellt am besten aus den unter Herzog Karls Regierung angeordneten vielfältigen Deputationen.

Hälften. Von 1554 an sind es zwei Ausschüsse, der kleine, späterhin engere genannt, anfänglich aus 3, dann 2 Prälaten und 6 Städten; der große aus eben so vielen. Daß der Ausschußtag zuweilen noch verstärkt wurde, ist oben schon bemerkt.

Das Fundamentalgesetz dieser beiden permanenten Ausschüsse ist das Selbsterwählungs- und Selbstersetzungsrecht. Das erstemal wählte die Landesversammlung, und nach dem Ausschußstaat hat sie Macht, so oft ein Landtag gehalten wird, die beiden Ausschüsse zu mindern, zu mehren, gar abzuthun, oder von Neuem wieder zu besetzen, wie sie es für gut findet *).

Der von gemeinen Prälaten und Landschaft gewählte kleine Ausschuß erhielt noch die besonderen Vorrechte, a) offenstehende Stellen im großen Ausschuß zu ersetzen, und sich dazu einen ehrbaren, frommen, tapfern Mann, so der Landschaftsachen erfahren, von den Ortsmagistraten vorschlagen zu lassen. b) Die Mitglieder des kleinen Ausschusses aber durften nicht ausgesetzt oder verändert werden, ausser wenn einer mit Tod abging, oder durch Krankheit oder in anderm Weg untauglich wurde. (Wie stimmt das mit dem obigen Gesetz?) In diesen Fällen wählten die übrigen des kleinen Ausschusses einen andern ehrbaren, geschickten, tapfern und verständigen Mann, aus Prälaten und Landschaft, ohne, (wie auch beim großen Ausschuß,) auf bestimmte Orte zu sehen, sondern bloß auf Tauglichkeit der Person, gute Gesinnung, Erfahrung, Ansehen und Vermögen, „um dieser Verrichtung mit Ehren aufwarten zu können.“ Sie sollten nicht mehr Vertreter

---

*) In früheren Zeiten mußten auch Gericht und Rath in den Städten ihre Stellen jährlich aufgeben und sich wieder neu wählen lassen. Von Urach hat man noch die umständliche Wahlordnung. Msc.

bloß ihrer Orte, sondern wahre Repräsentanten des ganzen Landes seyn *).

Der Ausschuß hatte seinen Eid, zuerst namentlich auf Abhör der Rechnungen, 1554 **); bald aber wurden die gesamten Verrichtungen in ein Mandat oder Staat zusammengefaßt, der seit 1638 als geschlossen angesehen wird. Kurze Uebersicht desselben: 1. „Die angelegentlichste und fürnehmste Verrichtung" ist die Verwaltung der Landeskasse, „daß die Geldhülfe vertragsmäßig verwendet werde," namentlich zu Abtragung der Schulden, Reichsanlagen, Aussteuern. Hierzu die jährliche Abhör der Rechnungen, auch der geheimen, und die Vollmacht, in Nothfällen eine gewiße Summe zu borgen, (damit die Zahlungen nie stocken). Die dem Ausschuß noch besonders zugeeignete Aufsicht über den Fruchtvorrath im Lande könnte am füglichsten auch unter diesen Abschnitt gestellt werden, als eine Hülfs- und Rechnungssache; gehört aber an sich zur salus publica.

2. Erhaltung und Verwahrung der Landesrechte und Freiheiten, mit der Vollmacht, auf nöthige Veränderungen anzutragen; hierunter ist begriffen:

a) die Pflicht der beiden Ausschüsse, nichts gegen die Landesfreiheiten einzugehen, und

b) über Effektuirung der Beschlüsse gemeinschaftlich zu wachen;

c) dem kleinen Ausschuß noch insbesondere ist mit der Pflicht, über Erhaltung der Landesordnungen zu wachen,

---

*) Auf die Bemerkungen in Spittlers Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses können wir uns für den gegenwärtigen Zweck hier nicht weiter einlassen. Es soll aber nicht unterbleiben, wenn der vorliegende Entwurf seine nähere Ausführung erhält.

**) Schon 1516 kommt ein solcher Fall vor, s. Sattler I. §. 87.

die Vollmacht gegeben, zu diesem Zweck auch beim Absterben des regierenden Herrn sich von selbst sogleich zu versammeln, und sich vor der Erbhuldigung die Landes-Freiheiten bestätigen zu lassen;

d) besonders wichtig ist, daß der kleine Ausschuß neben den obigen Pflichten, (daß ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschaft nichts geändert werde,) auch durch den Ausschußstaat bevollmächtigt ist, wenn zur Wohlfahrt des Landes Aenderungen in den Landesordnungen vorzunehmen wären, solches zu erwägen und im Namen gemeiner Landschaft zu schliessen.

3. Immerwährendes Petitionsrecht. „Die Verordneten des Ausschusses der Städt und Aemter (warum nicht auch Prälaten?) sollen die bei ihnen schriftlich angebrachten Beschwerden und Obliegen nothdürftig erwägen, und, wo es nöthig, bei Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn um Einsehung und Abstellung intercediren, überhaupt alles, was zu des Vaterlandes Ehre, Nutzen, Wohlfahrt vorständig und dienlich seyn wird, getreulich berathschlagen und befördern helfen."

Dieß die wesentliche Organisation einer bleibenden Landesverwaltung. Einige besondere Vorrechte der Ausschüsse werden in der ausführlichen Geschichte vorkommen, z. B. Beiziehung zu Traktaten (Mitunterschrift), zu Kriegs-Erklärungen, zu Bündnissen, Gesandtschaften, Reichstags-Geschäften, lauter auf auswärtige Verhältnisse sich beziehende Mitwirkung, so weit sie sich auf die Grundsätze des Tübinger Vertrags oder in Absicht der Religionskriege auf den Vertrag von 1565 gründet.

B. Allgemeine und reinere Repräsentation des dritten Standes.

Wie die Repräsentation des Prälatenstandes in dem oftgenannten Vertrag von 1565 auf reinere Begriffe zurück-

geführt wurde, so erhielt auch der dritte Stand, vor und nach, nähere Bestimmungen theils in Absicht der Allgemeinheit seiner Repräsentation, theils zur Entfernung fremdartiger Bestandtheile.

Bis zum Tübinger Vertrag und noch während der Verhandlungen desselben führten die Städte eine Art von Vormundschaft über die eigentliche Landschaft, von der sie den Namen haben. Es ist aus Sattler bekannt, daß eben bei jenen Verhandlungen eine Trennung zwischen den Deputirten von den Städten und denen von den Aemtern entstand. Jene begaben sich nach Tübingen, diese blieben zu Stuttgart, und beharrten auf dem Verlangen, daß der Herzog auch zu ihnen kommen und mit ihnen unterhandeln solle. So waren es zwei Landtage zugleich. Indessen wurde den Deputirten von den Aemtern eingeräumt, ihre Beschwerden den andern schriftlich zustellen zu dürfen. Nach dem Abschluß des Tübinger Vertrags war es herrschende Meinung im Lande, die Städte hätten eigentlich nur für sich gesorgt, und deßwegen, mehr in Rücksicht der Form, als des Inhalts, fand die Annahme des Vertrags bei den Aemtern noch viele Schwierigkeiten. Die Aemter mußten wenigstens das eingestehen, daß die Städte, wenn sie auch hauptsächlich für die „Erbarkeit" Bedacht nahmen, doch um ihrer selbst willen auch für das Landvolk zu sorgen verpflichtet gewesen seyen, wie sie es denn aufrichtig genug gestehen, wenn es in dem Vertrag heißt: „damit auch der gemein Mann den Last um so leidenlicher und williger trage, soll ihm der freie Zug vergönnt seyn ꝛc." Gerade diesem Vertrag ist es zu danken, daß der Bauernstand nicht ganz von der Landstandschaft ausgeschlossen wurde, wie in verschiedenen andern Staaten, z. B. Sachsen, wo bloß die Städte die Standschaft haben, und selbst von 275 Städten nur 126 den Landtag zu beschicken berechtigt sind. In Sicilien war eben so nur eine gewiße Zahl von Städten

unmittelbar, und die Deputirten des dritten Standes wurden nicht vom Volk, sondern von den Corporationen der königlichen Städte ernannt. In Ungarn gehören selbst auch die Städtebürger als Stand, wie die Bauern, nicht zum Volk, und haben auch keine Stimme; sie bezahlen nur, was der Landtag bewilligt. In Akten und Gesetzen heissen sie: *misera* contribuens *plebs!* (was bei uns die armen Leute). Daß diese bei uns nicht auf dieser untersten Stufe blieben, ist, wie gesagt, Folge des Tübinger Vertrags; sie mußten die Emancipation erhalten, und die Städte mußten ihnen selbst dazu helfen, aus dem deutlich genug angegebenen Grunde. Seit jener Zeit bestehen nun ordentlicher Weise die Stadt- und Amtsversammlungen, d. h. die Landschaft im Kleinen, die Mandanten der Stände-Versammlung.

Dieses Institut ist an sich ebenfalls älter als unsere Geschichte; es gründet sich auf die Gerichtsverfassung und überhaupt auf das Communwesen. Was zusammen in ein Gericht gehört, und als Körperschaft eine gemeinsame Administration hat und übt, hat das Recht, einen Abgeordneten auch zu den allgemeinen Verhandlungen zu schicken. So ist auch die erste Eintheilung unserer Städte und Aemter älter, als unsere Verfassungsgeschichte; sie hat ohne Zweifel ihren Grund in der schon vorher bestandenen Verbindung der alten Grav- und Herrschaften, und blieb gerade so, wie diese Landestheile an Württemberg kamen; wahrscheinlich haben schon die alten Graven von Calw, die Tübinger Pfalzgraven u. a. ihre Ortsvorsteher in ähnlichen Fällen ebenso zusammen kommen lassen, wie die Graven von Württemberg. Daher kommt es, daß mehrere einzelne und unbedeutende Orte eben so gut einen Deputirten unmittelbar zum Landtag schickten, wie die größten und volkreichsten Oberämter. Aus der Stadt- und Amtsverfassung ist auch das Uebrige zu erklären. Gemeinschaftliche Prästanda

wurden aus der Stadt- und Amtskasse bestritten, der Stadt- und Amtsschade: im Kleinen, was die Landschaftskasse im Großen für den von Herzog Ulrich abgestellten Landschaden; überhaupt war also diese letztere Kasse der Mittelpunkt von den Stadt- und Amtskassen.

Zwei andere Bestandtheile, die bei der weitern Entwicklung der Verfassung aufhörten, waren bei der Repräsentation des dritten Standes. Ein herrschaftlicher Einnehmer neben dem landschaftlichen und prälatischen, und ein herrschaftlicher Amtmann oder Keller neben den Gerichts- und Rathsdeputirten. Der erstere war vom Tübinger Vertrag an gesetzt, und sollte im Jahr 1554 wieder ernannt werden. Allein er hörte von selbst auf, weil die in dem genannten Jahr verabschiedete Ablosungshülfe, wie Herzog Christoph vorausgesagt hatte, in sich selbst erlag *). Eine ausdrückliche Abstellung der herrschaftlichen Einnehmerei findet man zwar in den bekannten Aktenstücken nicht, aber gerade das Stillschweigen und die Natur der Sache erklärt es hinlänglich. Schon im Jahr 1552 war für die Reichsanlage kein herrschaftlicher Einnehmer mehr aufgestellt, sondern es wurde verabschiedet, daß die Städte und Aemter ihre Umlage denen von Stuttgart zuschicken sollten, die dann besondere (Ober) Einnehmer hierüber zu verordnen hätten.

Die Uebernahme des Jahrs 1554 ist noch wesentlich verschieden von der des Jahrs 1565. Jene war eine bloße Ablosungshülfe in bestimmten Fristen; diese die völlige Uebernahme einer Summe von Kammerschulden mit Hauptgut und Zinsen, was die Stände ausdrücklich als einen ganz neuen Schritt zu bemerken geben, wodurch sie weit mehr thäten, als bei den vorigen Verabschiedungen geschehen

*) Msc. Der Fehler lag hauptsächlich an den Prälaten; endlich liessen die Städte auch nach.

seye. Die Schuld war nun der Landschaft eigene Schuld; so lange sie stand, wurde sie von ihr verzinst *). Also wurde nun auch die Art der Zahlung ganz den Ständen überlassen; der Landesherr hatte sich nichts mehr darum zu bekümmern. Die Erlangung einer eigenen Kasse, ohne weitere landesherrliche Aufsicht, wurde, nach diesem Zusammenhang, eher als ein größeres *Onus*, denn als ein neues Vorrecht angesehen.

Weniger ist der besondere Umstand bemerkt worden, daß seit 1565 auch der prälatische Einnehmer aufgehört hat. Es war dieses eine unmittelbare Folge der besondern Art der Uebernahme in jenem Vertrag. Wenn nämlich, sagt die Landschaft in den Verhandlungen, der große Schuldenlast von 1,200,000 fl. mit Hauptgut und Zinsen auf das Land übernommen werden solle, so könne solches nur geschehen, „wofern auch der Prälaten, des Kirchenkastens u. a. hierzu gehöriger Geistlichkeit schon im Jahr 1554 bestimmtes Residuum oder Angebührniß zu der Landschaft verordneten Einnehmern und also gemeiner Prälaten und Landschaft Verwaltung verabfolgt würde **)." (Msc.) Von herrschaftlichen Einnehmern war nicht mehr die Frage, nur noch davon, daß auch der prälatische Einnehmer unter die gemeinschaftliche Verwaltung gezogen werde. Einheit der Kasse und Sicherheit der Einnahmen war die Absicht. Man findet auch von Seiten des Herzogs nicht den mindesten Einwurf gegen diesen Vorschlag an sich, (bloß noch über die ungleiche Anlage der Prälaten wurde unterhan-

---

*) Die früheren Verwilligungen wurden überhaupt zur Abzahlung einer gewißen Summe bestimmt, Hauptgut oder Gülten, ohne Verbindlichkeit, weiter fort zu verzinsen.

**) Daß dieses früher nicht geschah, war gerade der Grund, warum die Ablosungshülfe von 1554 stille stand.

delt,) so streng Christoph gerade bei diesen Landtagsverhandlungen auf seinen landesherrlichen Rechten hielt, und so sorgfältig auch seine Räthe jedes Zunahetreten von Seiten der Stände zu beseitigen suchten. Endlich müssen wir noch ein früheres, ähnliches, bei Sattler gedruckt zu lesendes Beispiel anführen, woraus zugleich erhellet, daß diese Ansicht nicht einmal neu war. Es ist die Verabschiedung von 1516, bei Sattler, Herzoge, I. S. 197. §. 87. Schluß.

Eine zweite Kasse, aber gleich vorübergehender Art, wie die erste Schuldenzahlungskasse, war die unter Herzog Ludwig entstandene gemeinschaftliche Vorrathskasse. Der große Ausschuß wurde 1591 ermächtigt, die bereits bestehende Ablosungshülfe auf vier Jahre um ein Drittheil zu erhöhen, doch mit der Bedingung, daß dieser Nothpfenning (wie das geistliche Residuum) bloß zu Rettung Land und Leut verwendet, und einstweilen im Schloß in einem sondern Gewölb unter zweierlei Schlössern verwahrt werde, auch nach Absterben Ludwigs oder der Ankunft einer neuen Linie dem Lande wieder heimfalle. Daß die Stände dadurch gleich bei Herzog Friederich angestossen, ist bekannt. Johann Friederich versprach bei seinem Regierungsantritt, „auch das Unsere getreulich und väterlich zuzuschiessen," (von der Kammer oder vom Residuum?). Im Jahr 1618 verspricht der Landtag zwei Tonnen Goldes zu diesem Vorrath, hälftig von den Städt und Aemtern, hälftig von der Landschafts-Verwaltung. Der Herzog will seinerseits auch vom Residuum etwas bereit halten. Das gemeinschaftliche Einschütten und Verwahren scheint bereits aufgehört zu haben. Diese ohnehin nur vorübergehende Vorrathskasse macht von 1581 und fernerhin unter dem Titel Militärbeitrag einen untergeordneten Zweig der allgemeinen und fortbestandenen Landeskasse aus.

Die Miteinberufung der herrschaftlichen Beamten neben den Deputirten dauerte noch ein halbes Jahrhundert nach

Christoph. Ueber den eigentlichen Grund dieses Verhältnisses braucht man keine Hypothesen zu suchen. Spittler sagt (im Commentar über den Tübinger Vertrag): „der Vogt oder Amtmann war eigentlich nur Mann des Fürsten, nicht Repräsentant der Amtsunterthanen; aber er wußte des Landes Gelegenheit am besten, er konnte für seine Amts-Angehörige am besten bürgen." Allein das Letztere konnte eben so gut, oder besser, von den Deputirten erwartet werden; es gilt also bloß das Erstere. Die Sache ist überhaupt in ihrer Entstehung viel einfacher, als sie nachher angesehen wurde. Der Beamte kam als herrschaftlicher Diener, bloß um des etwa zur Sprache kommenden herrschaftlichen Interesses willen in Beziehung auf seinen Amtskreis, durchaus aber nicht als eine Art von Vormünder, Vorstand, oder auch nur Begleiter der Gerichts- und Rathsdeputirten. Er hatte mit diesen eigentlich keine gemeinschaftliche Sache; dieß wird aus folgenden Thatsachen klar genug seyn. Zu einem der ersten Landtage, den Spittler nicht gehörig gewürdigt hat, im Jahr 1462, da allerdings alle „Räthe, Diener, Ritterschaft und Landschaft" zusammen gefordert wurden, nennt das Ausschreiben an die Landschaft oder Städte bloß „die zween, einen vom Gericht, den andern von der Gemeind." Die Einberufungsschreiben zum Landtag 1565 eröffnen den Prälaten wie den „Bürgermeistern, Gericht und Rath der Amtsstädte des Fürstenthums" ausführlich und gleichlautend die Umstände von der Veranlassung des Landtags ꝛc. An die „Unteramtleute aber, so Bürger im Fürstenthum seyn," ergeht bloß eine kurze Citation, „Sachen halber, wie du vernehmen wirst." Es sind auch nur von 40 Orten Amtleute beschrieben, und hingegen aus 47 „die zween vom Gericht und Rath," so auf letztem Landtag gewesen, oder in deren Abgang zween andere. Eben diese Distinktion fand bei der persönlichen Präsentation bei Hof Statt. „Was von den

Prälaten und der Landschaft, ausserhalb der Amtleut, gewesen, haben alle drei Fürsten (Christoph und seine zween Söhne) die Hand von ihnen genommen *):" eine Ehrenbezeugung, worauf die Amtleute, als Diener, nicht Anspruch machen konnten. Daß diese auch eigentlich bloß des herrschaftlichen Interesses, z. B. der steuerbaren Güter ꝛc. wegen da gewesen, erhellt besonders aus dem Umstand, daß es nicht sowohl Justizbeamte, als vielmehr dem größern Theile nach, Keller, Kastner ꝛc. gewesen sind, laut des Verzeichnisses, und aus dem größern Beispiel, daß nach der Verordnung Herzog Christophs auch sein zweiter Sohn (in Rücksicht der ihm eingeräumten Landestheile) von seinem regierenden Bruder zum Landtag berufen werden sollte.

Die Bemerkung von Sattler, daß die herzoglichen Räthe gerade bei dem Landtag von 1565 auf die Beamten gezählt, daß durch ihre Gegenwart die Abgeordneten etwas zurückgehalten werden möchten, finde ich in der That nicht bestätigt; diese sagen vielmehr den verarmten Zustand des Landes so offen heraus, als es Herzog Christophs Leutseligkeit nur immer erlaubte, und auf die Hauptsache, die Verwilligungen, konnten die Beamten schon deßwegen keinen bedeutenden Einfluß haben, als die Verhandlung eigentlich durch die dazu ernannten Ausschüsse geführt wurde. Auch ohne die obigen Thatsachen könnte man sagen, schon durch die unter Herzog Christoph angeordneten Ausschüsse seyen die Beamten von allem Einfluß, wenn sie je einen solchen hatten, ausgeschlossen worden.

Als Grund, warum endlich die Beamten weggelassen wurden, werden bloß die Kosten angegeben, laut des Abschieds von 1629. Daß der Landesherr nichts durch ihre Entfernung verloren, beweist der nämliche Abschied, kraft dessen die Stände zu einer verhältnißmäßig größern Verwil-

*) Msc.

ligung, als je, sich verstanden haben. Wahr ist, daß jene Aufhebung zunächst nur auf die vormundschaftliche Regierung sich erstrecken sollte; allein da nachher jener ganze Abschied von Herzog Eberhard III. selbst, nebst allen seinen Punkten, bestätigt worden ist, so blieb die Sache für immer auf sich beruhend *). Der Landesherr erhielt zur nämlichen Zeit eine viel wichtigere Stütze, auch in diesen Beziehungen, wovon nachher.

Zur Selbstständigkeit der Landesrepräsentation gehört auch, daß noch während des XVI. Jahrhunderts in Absicht des fixen Versammlungsortes und Platzes und der eigenen Einrichtung der Stände das Nähere bewerkstelligt worden ist.

Es verhielt sich mit dem Erstern wie mit der Hofhaltung. Nach Münsingen, Urach, Tübingen, Stuttgart, Böblingen kamen auch die Stände, wo eben gerade die Fürsten waren, oder die Umstände sonst eine Versammlung am füglichsten wünschen liessen. Durch die Carolinische Deklaration von 1520 wird Stuttgart als bleibender Mittelpunkt der Regierung bestätigt. Doch hinderte das nicht, daß nicht wenigstens die Ausschüsse auch später noch nach Bebenhausen, Kirchheim, Tübingen ꝛc. berufen wurden. Zum Versammlungshause war das Rathhaus jeder Stadt recht; es war ja nur die Amtsversammlung im Großen. So behalf man sich auch mit dem Stuttgarter „Bürgerhaus,“ sowohl zu den Sitzungen, als zur Verwahrung der Akten, auf gleiche Art, wie die Stuttgarter Einnehmer zugleich die Obereinnehmer vom Lande machten, bis ein eigenes Personale bestimmt wurde. Zum Andenken behielt Stuttgart, als es schon das Anbringen auf Berufung der Landtage

*) Nur im Nebenreceß von 1666 wird noch einmal bemerkt: „von Unsern fürstlichen Bedienten und Beamten soll in die Landschafts-Gelder kein Eingriff mehr gethan werden.“

dem Ausschuß überlassen hatte, fernerhin die Ehre, ein drittes Exemplar der Landtagsabschiede verwahren zu dürfen. Unter Herzog Ludwigs Regierung wurde das Landschafts-Gebäude angefangen: dasselbe, worinn Herzog Eberhard III. nach seiner Restitution aufgenommen wurde, da ihm von den Kriegsverheerungen nicht Ein bewohnbares Schloß mehr übrig geblieben war.

In Absicht der Unterhaltungskosten der Deputirten wären einige Stellen bei Sattler noch genauer zu berichtigen. Wie ursprünglich Hof und Kanzlei, als die Familie des Fürsten, bei ihm wohnte und speiste, (noch zu Herzog Christophs Zeiten erhielten die Kanzleiverwandte ihre Suppen und Untertrünke,) — so war es auch bei den ersten Landesversammlungen; während ihrer Anwesenheit wurden Ritter, Prälaten und Bürgermeister von der Herrschaft gespeist, und ihren Pferden das Futter „von dem Rohr" gegeben, von alten Zeiten her, sagt Sattler VII. 71. Daher schreibt sich auch das Trauer- u. a. Kleidergeld, das noch in spätern Zeiten üblich war. Die Speisung bei Hof scheint dann bloß auf die Ausschüsse beschränkt worden zu seyn. Unter Herzog Christoph wurde die Landesversammlung wöchentlich ein- oder zweimal zu Hof geladen, unter Herzog Ludwig täglich. Friederich ließ es wieder bei der vorigen Einrichtung. Im Jahr 1632, nachdem bereits die Amtleute der Kosten halber nicht mehr beschrieben wurden, und da eben damals die Hofhaltung nicht zu Stuttgart war, wurden die Stände angewiesen, sich selbst bei den Landschaftseinnehmern zu verkösten.

Endlich verwilligte Herzog Friederich der Landesversammlung auch ein eigen Insiegel, „das man früher zu gestatten allerlei Bedenkens getragen," um die Abschiede nicht erst zur Besieglung bei den Städten herumschicken zu müssen.

Die obigen Verhältnisse waren alle nicht ganz unwesentlich. Sie gehören zu der vertrauten, ungezwungenen,

hausväterlichen Berathung, die in vielen Verhandlungen so sichtbar hervorleuchtet. Die Stände wurden angesehen als die Hausfreunde, waren Pathen der fürstlichen Kinder, brachten ihre gutgemeinten Geschenke, nahmen an allen Ereignissen des Hauses Theil. Die Eröffnungen geschahen „frei, apert und rund," wenige schriftlich, alles in der Absicht, um treuherzig und in gnädigem Vertrauen sich zu „besprachen."

C. Lücke eines dritten Hauptlandesvertrags, (oder einer nähern Inkorporation auch der Ritterschaft).

Während des halben Jahrhunderts, worinn Prälaten und Landschaft mit engeren Banden zu Einem unzertrennlichen Corpus vereinigt wurden, fieng der Adel an, die seinigen mehr und mehr zu lösen. Der Zeit und dem Range nach waren die adelichen, gebornen Räthe der erste Stand *) auch bei dem Hause Württemberg. Die ersten Hausverträge wurden hauptsächlich durch sie und mit ihrer Gewährleistung geschlossen. In die Herzogsurkunde wurden nicht nur alle diese Verträge mit aufgenommen, sondern auch besonders und namentlich die Artikel vom Regiments-Rath, wozu der Adel gleich den andern Ständen vier Mitglieder zu geben hatte, und von der Erhaltung der Freiheiten und Rechte der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Nach allem diesem konnte die Ritterschaft, wie es auch später von der Landschaft behauptet wird, dem Lande inkorporirt heissen, (nur noch nicht in dem Sinne, in dem es Landschaft und Prälaten durch die Verträge von 1514 und 1565 wurden).

---

*) Gewöhnlich zählt man aber von unten hinauf. Der sogenannte Tiers-état ist der erste, die Prälaten heissen der andere Landstand, und die Ritterschaft sollte der dritte seyn.

Auch fernerhin verschrieb sich noch der Adel des Landes mehrfältig für den Fürsten, auch bei allgemeinen Haus- und Landesangelegenheiten. Z. B. bei Herzog Ulrichs Restitution verwendete er sich in der Eigenschaft als Landstand mit den übrigen, und eben so geschahen von Seiten des Hauses Oesterreich Schritte, um den Adel in diesem Nexus zu erhalten.

Zu allen diesen Verträgen und Verhandlungen hat sich die Ritterschaft freiwillig dargeboten: wie ging es nun wohl zu, daß sie sich trennen oder zurückziehen durfte?

Herr und Land konnten auf der Inkorporation bestehen; doch ist merkwürdig, daß die zwei andere Stände sich mehr der Sache angenommen haben, als das Haus. Hier berühren wir nur in Kürze die darüber geführten Verhandlungen, um zu zeigen, daß jene Rechte eigentlich nie aufgegeben worden, daß in unserer Verfassung für einen dritten Haupt-Vertrag Raum gelassen und selbst einiges dazu vorbereitet worden ist.

In dem unglücklichen Huttenschen Handel und im schwäbischen Bundeskrieg gegen Württemberg wandten sich Herzog Ulrich und die Landschaft beiderseits an die Ritterschaft im Lande *). Beide wollten wissen, „wie man bei ihnen gesessen seye, wessen man sich zu versehen habe.“ Die Ritterschaft erklärte sich für neutral. In Beziehung auf diese unbefriedigende Antwort wurde in der Carolinischen Deklaration der Landschaft versprochen, „nachdem der Adel, im Lande gesessen, diesem Fürstenthum in allweg wohl anstehe, daß derselbe auch mit Gnaden bedacht, dem Lande anheimig gemacht und so viel möglich herzugebracht werde.“ Herzog Christoph sagt in seiner Deklaration ungefähr das Nämliche.

*) Damals wurde der Tag zu Herrenberg gehalten, dessen in der Carolinischen Deklaration gedacht ist.

Bemerkenswerth ist aber besonders, was der Ausschuß in den Verhandlungen von 1565 anbringt: „Es sollten auch die Lehenleute, welche eines Theils auch etlichermaßen mit der Landschaft des Schuldenlasts wegen verschrieben sind, und nach Inhalt der Erektion des Herzogthums als der dritte Stand zu diesem Corpus gehören, — obschon nicht von allem ihrem Vermögen, doch von Sr. Fürstlichen Gnaden Eigenthum und ihrem Lehen, so dem Fürstenthum anhängig, zuschiessen, und den Frieden als schuldige Vasallen und mitinkorporirte Landständ auch erhalten helfen *).“

Im Abschied wird jedoch nur im Allgemeinen wieder versprochen: „nachdem die Lehenleut Unseres Fürstenthums vermög der Erektion für den dritten Stand desselben, auch wie sie zum Regiment zu ziehen, angesehen, und in dem Tübinger Vertrag angeregt worden, nach Mittel und Weg zu trachten, wie die etwas näher zu Unserm Fürstenthum durch gnädige Mittel und Weg zu bringen **), — soll der Sachen ferners nachgedacht werden.“

Das Nämliche wird auf wiederholtes Anbringen der Landschaft wieder in dem Abschied 1583 versprochen. Die Landesversammlung trug dießmal darauf an: „da der im Fürstenthum gesessene Adel das Wenigste nicht beitrage, so sollte man, wenn er sich nicht herumbringen ließe, wenigstens die heimfallenden Lehen in Subsidium der andern Stände inkorporiren, und ihnen das Häuser- und Güterkaufen in Städten

*) Msc.

**) Im Tübinger Vertrag oder vielmehr Abschied heißt es bloß: „Was aber die Ritterschaft im Land geschickt und Sr. Fürstlichen Gnaden zu gebrauchen tauglich wäre, die solle von Herzog Ulrich vor Andern mit Gnaden bedacht und zu Diensten angenommen werden.“ Oder sollte die Carolinische Deklaration mit der obigen Stelle gemeint seyn?

und Aemtern abstricken ꝛc." Der Herzog bezeugt darauf, daß man noch keinen schleunigen Weg auszufinden gewußt, den Adel als mittragendes Glied zu inkorporiren.

Das Letztere war eben der Stein des Anstosses. Man wollte nicht nur den obigen gemäßigten Vorschlag von 1565, man wollte mehr. Herzog Ulrich wollte namentlich alle in dem Bezirk seiner forstlichen und glaitlichen Obrigkeiten gesessenen vom Adel verbindlich machen. Aber auch zu jenem wollte sich die Ritterschaft nicht mehr verstehen, da ihre Vereinigung eben jetzt am Kaiser eine Stütze fand.

Nach dem Landtag von 1583 kommt der Gegenstand wieder in den Deklarationen von Herzog Friederich und Johann Friederich zur Sprache, daß man auf keinen Fall sagen konnte, man habe die Ansprüche aufgegeben.

Wenn aber auch die Ritterschaft im Lande nicht zum Steuersystem, auch nicht unter den obigen gemäßigtern Bedingungen beigezogen werden konnte, was indessen beim allmähligen Aufhören der persönlichen Kriegsdienste wohl keine ungerechte Forderung gewesen wäre: blieben sie nicht auf jeden Fall für die ersten Hausverträge tenent, waren sie nicht immer noch zur Landesrettung vor Andern verpflichtet? — Aber auch hierüber nahmen die Verhandlungen einen schiefen Gang.

Als Ulrich nach dem schmalkaldischen Bundeskrieg wieder eingesetzt wurde, forderte er den Adel zur Erneuerung des Leheneides mit ausdrücklichem Zusatz: persönlicher Dienste zur Landesrettung, auf. Aber viele blieben aus: sie seyen nur Lehenleute, nicht Landsassen, seyen nie zu einem Landtag oder Gerichtszwang beschrieben worden (?). Der kaiserliche Kanzler Lier brachte es zwar dahin, daß einige den Gehorsamseid schwuren. Aber gerade diese Verwendung war es, was nachher dem Herzog Christoph alles wieder verdarb.

Als dieser, um den fatalen Ferdinandeischen Prozeß zu beendigen, sogleich bei seinem Regierungsantritt Ritterschaft, Prälaten und Landschaft berief, kamen zwar 36 der nächstgesessenen Lehenleute, verstanden sich auf Gutheissen der übrigen zu einer gemeinschaftlichen Deputation an den Kaiser, wurden auch bei diesem in einer Audienz aufgenommen; allein die übrigen widerriefen; sie hätten bei dem geleisteten Gehorsamseid versprochen, nichts wider Oesterreich zu unternehmen.

Indessen gestanden sie doch stillschweigend, daß sie, ohne diese zufällige Beschränkung, schuldig wären, gleich den übrigen Ständen zur Landesrettung mitzuwirken. — Aber in der Folge wurde auch dieß nicht mehr gehört; wie viele Aufforderungen gab der dreißigjährige Krieg, während der Bürgerstand fast ganz zu Grunde ging?

Einigermaßen könnte man in den Verträgen, welche endlich unter Herzog Carl in Rücksicht der Collektation einzelner ritterschaftlicher Orte geschlossen wurden, etwas von dem, was in den obigen Abschieden versprochen wurde, erkennen. Aber man sieht zugleich, daß über der Frage von der Besteurung alle höheren Verbindungen vergessen wurden.

D. Permanenz des geheimen Regimentsraths.

Dieses höchste Collegium ist seinem Wesen nach so alt, als das Haus Württemberg; es ist entstanden einerseits aus den „angebohrnen Räthen“ im Geist des Lehensystems, andererseits hat es etwas von dem Ausschuß oder Regiments-Rath in sich aufgenommen, so daß die beiden Institute gewißermaßen ihre Eigenschaften, jenes die Permanenz, dieses den Namen, auf einander übergetragen haben. Statt der Mitglieder des Prälaten- und Bürgerstandes wurden gelehrte Räthe den adelichen an die Seite gestellt. Als ein permanent gewordenes Collegium steht der Regimentsrath gewißermaßen den permanenten ständischen Ausschüssen gegenüber,

als eine höhere, vermittelnde Behörde zwischen Herrn und Land, zugleich, was eine zweite Bestimmung ist, als oberster Vereinigungspunkt aller landesherrlichen Collegien; und in so fern nach dem Tübinger Abschied, die höchsten Rathsstellen wo möglich mit Eingebornen ersetzt werden sollen, war auch für den Adel noch ein Weg, ungeachtet er sich sonst von aller Theilnahme ausgeschlossen hatte, Einfluß auf die Regierung und Landesverwaltung zu erhalten.

Mit einem Wort, — was der eigentliche Grund ist, warum wir diesen Gegenstand hier ebenfalls berühren, — die weise Anordnung und Erhaltung dieses Collegiums durch Eberhards III. Bestätigung, der von dieser Stütze die besten Erfahrungen während seiner langen und beschwerlichen Regierung machen konnte, ist der eigentliche Schlußstein und die Vollendung der Verfassung, so weit dieß von den verflossenen Jahrhunderten gesagt werden konnte, gewesen.

Denn von Eberhards III. Testament an finden wir in der That nichts wesentlich Neues mehr in unserer Verfassungsgeschichte; das Meiste, was geschah, betraf theils die Erhaltung, theils die weitere Anwendung der Landesgrund-Gesetze. Wir verkennen auch manche spätere Verdienste nicht. Die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Stande gebrachte allgemeine Steuerrevision war in der That ein großes Geschäft; indessen war der Gedanke schon unter Herzog Friederichs Regierung aufgestellt. Darinn müssen wir Spittlern beistimmen, daß die Verfassung an sich in den letzten anderthalb Jahrhunderten stille gestanden ist.

Und doch hatte man viel zu thun. Die erweiterten Staatsbedürfnisse und die erweiterten staatsrechtlichen Ansichten liessen es nicht an Aufgaben fehlen.

IV. Abschnitt.

Erhaltung der Haus- und Landesverfassung, nach zwei Rücksichten, an sich, und in der weitern Ausdehnung und Anwendung.

1. Unter dem Erstern verstehen wir die bloße Solennisirung der Verträge nach Maaßgabe besonderer Umstände und Verhältnisse, welche zuweilen auch nähere Zusätze und Erläuterungen zur Folge hatten; Theils regelmäßig, wie die Unterschrift des Tübinger Vertrags und der übrigen Landesgrundgesetze vor jedem neuen Regierungsantritt, worüber wir hier nur noch bemerken, daß, so viel wir wissen, von allen regierenden Herren allein Eberhard III. die Bedingung buchstäblich erfüllt hat (vor dem Regierungsantritt). Alle übrigen, auch Christoph, haben die Huldigung vor der Unterzeichnung eingenommen.

Theils nach besondern Verpflichtungen, welche der Vorgänger dem Nachfolger noch ausdrücklich auflegte, namentlich bei der Ankunft einer neuen Linie, in welchen Fällen noch zu Lebzeiten des Vorgängers Reversalien ausgestellt wurden.

Vorzüglich gehören noch hieher die testamentlichen Dispositionen, welche mit Zustimmung und Gewährleistung der Stände in die Zahl der Landesgrundgesetze aufgenommen wurden. Sie enthalten wiederholte Bestätigungen theils der Landesverträge, theils der ältern und neuern Haus-Verordnungen, mit Gesetzeskraft für alle Nachfolger.

Diese innere Verträge zwischen Herrn und Land haben theils einzeln, theils im Ganzen zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene äussere Bestätigungen und Gewährleistungen erhalten.

Zu den besonderen, frei erbetenen zählen wir die Testamentsexekutoren aus den teutschen Fürsten, und in Absicht

der Religion, ausser dem Corpus Evangelicorum, drei besondere, selbstständige, jedoch mit dem teutschen Reich in Verbindung stehende Mächte, England, Preussen, Dänemark. Warum wohl statt des erstern nicht wieder Schweden gewählt worden, das doch im dreissigjährigen Krieg das Meiste, wo nicht Alles für Württemberg gethan, wird wenigstens jetzt nicht mehr gefragt werden.

Die zweite allgemeine Classe von Bestätigungen machen die kaiserlichen, theils über einzelne Verträge, theils über die ganze Sammlung. Daß die von der Mitte des XV. Jahrhunderts an geschlossenen Hausverträge erst zu Ende desselben von Kaiser und Reich bestätigt wurden, ist bekannt. Ohne die Herzogsurkunde würde es vielleicht noch länger angestanden seyn. Bei den nachgefolgten Landesverträgen wurde zum Theil auf der Stelle, zum Theil erst später die kaiserliche Bestätigung gesucht. Die feierlichste innere und äussere Bestätigung der hergebrachten, nach allen ihren einzelnen Punkten auf die neueren Bedürfnisse angewandten Verfassung gibt der Erbvergleich, auf den wir nachher noch einmal kommen werden.

2. Unter Erhaltung der Verfassung in Rücksicht ihrer weitern Ausdehnung und Anwendung verstehen wir

A. die Inkorporationen. Nach dem Begriff, den die Verfassung in concreto aufstellt, heißt inkorporiren nichts anders, als neuerworbene Landestheile zur landschaftlichen Collektation ziehen, in der Absicht, einerseits das Ganze zu erleichtern, andererseits nach dem Geiste der Verfassung auch diese Landestheile gegen einzelne Verpfändungen und Verschreibungen zu sichern, wie das übrige Land; heißt also, mit einem Wort, am Tübinger Vertrag Antheil nehmen lassen.

Unveräusserlichkeit ist das Erste, was neu inkorporirte Theile von der Verfassung zu geniessen haben; aus der Verpflichtung aber, die auf sie ausgedehnt wird, folgt denn

auch von selbst der Genuß aller übrigen aus dem Unveräusserlichkeitsvertrag fliessenden Rechte und Freiheiten.

Landestheile, welche uninkorporirt bleiben, sind anzusehen, wie das Land vor dem Tübinger Vertrag.

Ein allgemeines Gesetz über die Bedingungen der Inkorporation und eine allgemeine Entscheidung der Frage von der absoluten oder bedingten Nothwendigkeit derselben gibt es in unserer Verfassung nicht, aber so viele einzelne Fälle, daß es nicht schwer ist, allgemeine Grundsätze daraus abzuleiten.

Der Erwerbungen sind dreierlei, Kauf, Heurath, Eroberung. Letztere haben eigentlich nach dem Tübinger Vertrag nicht mehr Statt gefunden. Die pfälzischen Eroberungen geschahen noch vor demselben, deßwegen findet man auch nichts von ihrer Inkorporation; sie schlossen vielmehr den Vertrag schon mit. Die Eroberungen vom Jahr 1633 sind bekanntlich durch die Nördlinger Schlacht vereitelt worden. Doch sind die darüber aufgestellten Grundsätze noch vorhanden. Die erste Schwierigkeit war, daß der Administrator, unter welchem die ersten Eroberungen gemacht wurden, sich gerne eine eigene Herrschaft erwerben wollte. Nachdem Eberhard III. die Regierung angetreten hatte, 1633, und die Landschaft, ungeachtet der Versprechungen des Abschieds von 1629, aufs Neue, „nach langem beweglichen, münd- und schriftlichen Erinnern und Zusprechen,“ bewogen wurde, „in Beherzigung des leidigen Zustandes und zur Abwendung des zu besorgenden Unheils und Zertrennung der Herrschaft und Unterthanen,“ — statt der letztbewilligten 2,600,000 fl. — nun im Ganzen 3 Millionen zu übernehmen, so begehrten Prälaten und Landschaft, unter andern Gegenvergünstigungen, „daß die jüngst und kurz verwichene Zeit occupirte Herrschaften, Klöster und andere geistliche Güter samt den Dorfschaften völlig inkorporirt werden sollten, und baten dabei, sie des jährlichen Einkommens zu dem End

gnädig verständigen zu lassen, damit dieselbe bei noch währendem Landtag mit Ablosungshülfen, Extraordinari-Contributionen und andern Schuldigkeiten der Proportion nach könnten belegt werden."

Hierauf ließ der Herzog Prälaten und Landschaft zu erkennen geben, „daß von den jährlichen Intraden zu der Zeit noch keine gründliche Gewißheit vorhanden, weil die Rechnungen noch nicht gehört, die Orte theils noch in schwedischer Contribution, theils mit feindlichem Kriegslast beladen: Alldieweil es denn, ist der Schluß des Abschieds, die angedeutete Bewandtniß hat: — als haben Wir Uns für dießmalen solcher unterthänig begehrten wirklichen Inkorporation halber keines endlichen und gewißen gegen Unsere gehorsame Prälaten und Landschaft zu resolviren gewußt: Wir haben Uns aber in Gnaden gegen sie erklärt, daß Wir die unfehlbare Anstellung machen wollen, damit bis nächst Catharinä aller seither occupirten Herrschaften, Klöster und anderer geist- und weltlichen Güter halber geführte Rechnungen zur Hand gebracht, und daraus über die Intraden eine gründliche Nachricht und Gewißheit erlangt, und Unsern gehorsamen Prälaten und Landschaft zu dem End zugestellt werde, damit solche Ort der Proportion, Billigkeit und dem Herkommen in diesem Herzogthum nach belegt werden können; wie Wir dann noch weiter mit Unsern gehorsamen Prälaten und Landschaft Uns dahin verglichen, daß Wir, auf diesen Fall, die gnädige Verfügung thun wollen, damit solche Anlag gleich von erst verschinen Jacobi d. J. an ihren Anfang nehmen, und zu der Landschaft richtig und unfehlbar erstattet, und also damit solche Gefäll, Güter und Ort Unserer Landschaft effective und wirklich inkorporirt werden sollen, Uns auch derjenigen nach solcher Zeit herbeikommender Ort, Güter und Gefäll halber den Landes-Compaktaten gemäß solcher Gestalt in Gnaden vernehmen lassen wollen,

daß sie darob Unsere gnädige Affektion im Werk verspüren werden." Nach dem ganzen Sinn dieses Abschieds ist nicht sowohl von der Inkorporation selbst die Rede, — diese wird bereits vorausgesetzt und zugegeben, — sondern die Verabredung und Vergleichung betrifft nur noch die Gewißheit der Intraden und den Termin der Anlage. Zugleich ist hier die deutliche Erklärung von der oben aufgestellten Definition der Inkorporation gegeben.

Eine andere und neue Frage würde diese seyn, wenn jene occupirte geistliche Güter beim Land geblieben wären, ob sie wohl in Absicht des Religionszustandes geblieben, oder durch Reformation oder Sekularisation verändert worden wären? Im letztern Fall wäre der Abschied von 1565 der Typus zur weitern Inkorporation gewesen, im erstern hätten die Reichsconstitutionen und der Religionsfriede zur Norm eines Accessionsvertrags dienen müssen.

Wir fahren fort, noch weitere Beispiele anzuführen. Durch Heurath sind nach dem Tübinger Vertrag keine Erwerbungen mehr an Landestheilen gemacht worden. In Absicht der früheren ist noch zu bemerken, daß Mömpelgardt und die übrigen jenseitigen Herrschaften, so unbezweifelt es ist, daß sie vom Tübinger Vertrag an inkorporirt waren, allmählig und besonders durch die Ueberlassung an eine Nebenlinie, 1618, von der Beiziehung zur landschaftlichen Steuer so ganz ausgenommen worden sind, daß man noch einen jährlichen Beitrag à 2000 fl. vom Kirchenkasten zur Erhaltung der Kirchen und Schulen (unter der Bedingung der evangelisch-lutherischen Religion) dahin geschickt hat.

Ausser den Kaufserwerbungen kam die Inkorporation auch bei den heimfallenden Lehen zur Sprache, wie oben schon bei den Verhältnissen der Ritterschaft bemerkt ist. Im Jahr 1583 versprach Herzog Ludwig in Ansehung dieses Punkts bloß in allgemeinen Ausdrücken, „sich nach Beschaffenheit der Sachen und Personen also zu erzeigen, daß hier-

durch sowohl der Landschaft als auch Unser Wohlfahrt und eigener Nutzen dem Vaterlande zum Besten gesucht und erreicht werde.“ Zugleich aber wird in Ansehung einiger erkaufter Orte beschlossen, „ungeachtet solche alle aus Unserm Kammergut erkauft und darum ihre Anlagen zuvor daselbsthin billig eingezogen worden, sie dem Fürstenthum fürther als unabsonderliche Mitglieder zu inkorporiren, und derselbigen Contributiones der Landschaft zu desto träglicher Erschwingung gehorsamlich aufgenommener Schulden und Zinnß widerfahren zu lassen.“ Doch wird das jus hypothecandi in Absicht Sachsenheim vorbehalten. Eben dieses behält sich auch Herzog Friederich im Jahr 1595 bei der Inkorporation von Besigheim und Mundelsheim bevor, (als eine Ausnahme von der Regel). Für diese letztere Inkorporation hat die Landschaft nicht nur an dem Kauf selbst 120,000 fl. erstattet, sondern auch noch 80,000 fl. fürgeliehen.

Im Jahr 1605, da Herzog Friederich wegen der auf Befreiung „Unsers freien Reichsherzogthums“ (von der österreichischen Afterlehenschaft), deßgleichen auf Erkaufung verschiedener Orte und Herrschaften gegangenen Kosten sich „etwas entblößt und besteckt gefunden,“ bot er selbst der Landschaft die Inkorporation dieser Orte an; und „wiewohl Prälaten und Landschaft aus allerhand Ursachen Bedenkens getragen, mit Uns solcher angebotener Inkorporation halben sich in Traktation unterthänig einzulassen, so haben sie doch auf Unser gnädiges Erinnern und Ersuchen — aus treuherziger Affektion sich dahin erklärt, daß sie Uns mit 60,000 fl. ohne Widerlegung zu Hülf kommen, und noch die geliehenen 80,000 fl., so wie die zur Afterlehensache fürgestreckten 2[illegible],000 fl. nachlassen wollen,“ worauf der Herzog, neben andern Gegenversprechungen, „zu noch mehrerer Erzeigung Unserer gnädigen Affektion, die sämtlichen erkauften Städt, Aemter, Flecken und Ort ꝛc. mit allen ihren Zugehörungen

Unserm Herzogthum allerdings, wie andere Aemter und Orte demselben einverleibt, Unserer gemeinen getreuen Landschaft zu Gutem, ohne einige Rekompens freiwillig inkorporirt," und sich auch ferner dahin erklärt hat, „da Wir inskünftig andere mehr Ort gleicher Gestalt von Neuem an Uns bringen und Unserm Herzogthum zu inkorporiren gemeint seyn würden, an Unsere gehorsame Prälaten und Landschaft dafür nichts zu begehren, sondern ihnen allerdings heimstellen, ob sie Uns aus freiem Willen etwas dafür bewilligen wollen."

Nachdem im Jahr 1618 Herzog Johann Friederich eine neue beträchtliche Verwilligung der Landschaft „zu dankwürdigen Gnaden" angenommen, hat er zu „Wiederbezeugung Unsers landesväterlichen Willens und guten Affektion mehrere Aemter und Flecken Unserer gemeinen Landschaft-Matrikul ohne einige Rekompens inkorporirt, und nur bei zweien, Steußlingen und Neidlingen, sich das jus hypothecandi auf eine bestimmte Summe vorbehalten."

An diesen Beispielen möchte es für jetzt genug seyn. Sie zeigen hinlänglich, a) daß bei Erwerbungen, welche vom fürstlichen Kammergut allein geschahen, immer eine freie Uebereinkunft bei der Inkorporation vorausging; b) daß hingegen in Fällen, wo die Landschaft bereits zur Einkaufs-Summe direkt beitrug, die Frage von der Inkorporation sich von selbst verstand. Doch möchten auch in den ersten Fällen wenigstens indirekte Ansprüche gedacht werden können, in so fern die von der Landschaft überhaupt übernommenen Kammerschulden ohne Zweifel auch zum Theil durch Kaufserwerbungen entstanden waren. In den Abschieden selbst aber scheint man ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Inkorporationen ohne Rekompens geschehen seyen, wenn auch die größten Verwilligungen vorhergingen.

B. Erhaltung der Verfassung bei der innern Anwendung und Ausdehnung auf erweiterte Staatsbedürfnisse und wohl auch erweiterte staatsrechtliche Ansichten.

Diese Frage macht eigentlich den Hauptinhalt unserer Verfassungsgeschichte in den letzten anderthalb Jahrhunderten aus. Ein sehr lehrreiches Kapitel, von dem wir aber dem jetzigen Zweck gemäß nur Einiges berühren können.

α) Was zunächst die erweiterten staatsrechtlichen Begriffe und Ansichten betrifft, so gehört

aa) auch die frühere Periode von Herzog Friederich schon hieher. Seine Ansicht von den landesherrlichen Rechten, die er aus Frankreich mitbrachte, führte zu der bekannten Deklaration des Tübinger Vertrags von 1607. Diese Veränderungen sollten übrigens doch auf dem verfassungsmässigen Wege geschehen, wie Spittler ganz richtig bemerkt hat. Aber das Resultat hat er nicht vollständig. Er stellt bloß den Punkt wegen der Kriegskosten und die neue große Geldübernahme als Riß in die Verfassung vor. Letztere war in der That nichts anders, noch mehr, als was unter den früheren Regierungen auch geschehen ist. In Absicht der Kriegskosten wurde allerdings der Buchstabe des Tübinger Vertrags unrichtig gedeutet; indessen sind die übrigen Punkte der Deklaration, welche Spittler übergeht, noch weit mißlicher. Der Grundstein des Tübinger Vertrags, daß von Land und Leuten nichts mehr ohne Wissen und Willen der Landschaft versetzt werden, daß einzelne Landestheile sich nicht mehr besonders verschreiben, daß keine unordentliche Hülfen und Schatzungen mehr wider Willen der Landschaft aufgelegt werden sollen — diese Hauptpunkte wurden durch die Deklaration so gestellt, daß Ausnahmen nicht mehr schwer wurden, und der zweite Punkt, (worauf sich eigentlich die Unzertrennlichkeit von Herrn und Land gründet,) geradezu als gefallen erklärt.

Zwar schrieen die Stände, aber erst, als es nach dieser Deklaration zur großen Geldverwilligung kam. **Geld war ihnen mehr, als Rechte.** Aber sonst war es nicht so, und auch bald nachher durch den ganzen dreißigjährigen Krieg hat das schrecklich mitgenommene Land das Gegentheil bewiesen. Namentlich hat es die von Herzog Friederich aufgelegten drei Viertheile der Kriegskosten und noch mehr freiwillig auf sich genommen. Aber Johann Friederich mußte seines Vaters Deklaration, ungeachtet er sie selbst mit unterschrieben hatte, und ungeachtet er noch dafür hielt, daß es der Landschaft „**träglicher und nützlicher wäre — eine gewiße Nachrichtung**, (d. h. einen festen Steuerfuß,) **zu erhalten**,“ wieder zurücknehmen, und er fand keine Ursache es zu bereuen, denn das Land that, wie wir oben bemerkt haben, fürderhin unendlich mehr, und versprach auch urkundlich, gegen die Aufhebung der neudeklarirten Punkte, „nicht weniger, als Unsere Vorvordern, Leib, Gut und Blut williglich aufzusetzen.“

bb) In der Folgezeit bemerken wir drei Regierungen, welche bei aller übrigen Verschiedenheit in der **Erweiterung der landesherrlichen Rechte** übereinkommen. Eberhard Ludwig, Carl Alexander, Carl Eugen. Für den gegenwärtigen Zweck haben wir bloß im Allgemeinen anzumerken, daß die meisten Schritte für jene Absichten unter so unrichtiger Leitung und mit so offenbarer Verletzung der Hauptverträge geschahen, daß man namentlich bei einem Montmartin, nach Spittlers Bemerkung, mit Recht ganz andere Absichten vermuthen muß, und daß denn auch am Ende eine solche Entscheidung erfolgen mußte, wie sie durch den **Erbvergleich** geschah. An diesem Vertrag ist gar nichts mehr für die Stände zu wünschen übrig geblieben, als höchstens der Name allein. Denn eine so gemessene, vollständige Wiederherstellung der ganzen bis auf jenen Tag hergebrachten Verfassung, wobei der Herzog durchaus, die

Stände, ausser den Geldverwilligungen, in gar keinem Punkte etwas nachgegeben, kann nicht wohl ein Vergleich heissen, ausser in bloßer Rücksicht auf die Form der Beilegung. Da alles auf die Hauptverträge und zuletzt auf den Tübinger Vertrag zurückgeführt wird, so sollte die Akte eine Erbvertrags=Erneuerung heissen; und dieß ist auch der Grund, warum wir sie in unserer obigen Untersuchung über den wesentlichen Inhalt der Grundverträge übergangen und erst bei dem IV. Abschnitt, von den Bestätigungen der Verfassung, berührt haben. Der Kürze und Bestimmtheit wegen konnte man vom Jahr 1770 an und durfte auch mit Recht statt aller einzelnen Verträge bloß den Erbvergleich nennen.

β) Ein noch weit lehrreicherer Abschnitt ist die Anwendung jener Grundverfassung auf die seit dem dreißigjährigen Kriege so sehr erweiterten Staatsbedürfnisse. Wenn es bei der Grundverfassung bleiben, wenn diese nicht auch erweitert werden sollte, so konnte die Anwendung auf die Zeitverhältnisse nur geschehen durch jedesmalige Ausnahmen und Vorbehalt der Rechte und Freiheiten. Das ist mit zwei Worten der Inhalt fast aller Landtagsabschiede des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, und daher heissen sie Abschiede und Vergleichungen zum Unterschied von den eigentlichen Verträgen. Bei den Verabschiedungen hat man sich immer über gegenseitige Verwilligungen verglichen. Die Stände, so oft sie von der Nothwendigkeit neuer Leistungen überzeugt wurden, haben sich jedesmal nach den Umständen aufs Neue angegriffen, doch jedesmal auch mit Vorbehalt und ausdrücklicher Verwahrung, „daß alles dem Tübinger Vertrag und andern Landeskompaktaten unabbrüchig und unpräjudicirlich seyn, und künftig nicht mehr geschehen solle.“ So oft auch solche Ausnahmen gemacht wurden, so daß sie endlich in der That die Stelle der Regel vertraten, so sollten sie doch immer nur

Ausnahmen seyn, und auf jedesmalige neue, freie Einwilligung ausgesetzt bleiben. Darinn bestand die ursprüngliche, verfassungsmäßige Freiheit. In der Sache, in den wirklichen Leistungen, hat in Wahrheit kein Staat, selbst von den größeren nicht, gethan, was das kleine Württemberg. Gegen jene freie Verwilligungen hat jedesmal auch, aus gnädigem Dank, der Landesherr den vorgebrachten Beschwerden in Absicht von Verwaltungsgegenständen oder in der Gesetzpflege, oder über drückende Ausübung von Regalien, Jagd rc. abgeholfen, um den Unterthanen nicht weniger Beweise der landesväterlichen Gesinnungen zu geben.

Die hauptsächlichsten Gegenstände jener Ausnahmen oder höheren Verwilligungen waren die Landesrettung überhaupt, und dann insbesondere das Kriegswesen in seiner erfolgten gänzlichen Umgestaltung. Die Hauptperioden des letztern sind: Aufstellung von Provisionern neben der Lehenmiliz, dann die geworbenen Soldaten, auch neben der Landesauswahl, endlich der stehende Soldat. Jenes geschah während des dreißigjährigen Krieges, da die Unterthanen neben den persönlichen Diensten „mit ihren Leiben und Fuhren" auch den größten Theil der Geldbeiträge auf sich nahmen. Um so mehr hätten die Lehenleute beim Aufhören des persönlichen Dienstes sich ebenfalls zu Beiträgen verstehen dürfen. Mit dem stehenden Soldaten wurde endlich auch in Württemberg, nachdem andere Staaten längst vorangegangen waren, der Accis *) und die indirekte Besteurung stehend, obgleich durch alle Zeiten herunter als Ausnahme, wobei nur das zu bewundern ist, daß in der allerhärtesten Periode, am Ende des dreißigjährigen Kriegs, nachdem die Bevölkerung auf

*) Besser die Accise, von Adcisio: was noch über das Gewöhnliche auf das Kerbholz geschnitten wird; bekanntlich die erste und einfachste Rechnung. In den Landtagsabschieden wird der Ausdruck: extraordinari Mittel gebraucht.

ein Viertheil herabgesunken und das ganze Kirchengut dahin war, doch diese Besteurungsart nur auf ein Paar Jahre zur Probe gebraucht und gegen die gewöhnliche wieder vertauscht worden ist. Es ist in der That kaum zu begreifen, wie das gänzlich ruinirte Land nicht nur die langen Kriegs-Drangsalen von Freund und Feind überstanden, sondern auch nach diesem allem noch die vielen Gesandtschaftskosten, Milizgelder, Verehrungen, Auslösung selbst auch aller Haus-Kleinodien ꝛc. aufbringen, und dann zur Erholung sogleich die stillgestandene Schulden-Ablösung von vorne anfangen konnte! Daß es geschehen ist, erzählen prunklos unsere Jahrbücher.

Soviel für den gegenwärtigen Zweck über die Entstehung und das Wesen der Württembergischen Verfassung, um eine gründliche Beurtheilung ihrer Vorzüge oder Mängel, wozu der historische Zusammenhang schlechterdings nothwendig ist, einzuleiten *).

Zum Schluß nur noch ein Paar kurze Bemerkungen über die Resultate dieser Darstellung.

Sie zeigt, wie wir glauben, hinlänglich, 1) auf was für ein einfaches Grundgesetz, in Uebereinstimmung mit der Hausverfassung, auch die Landesverfassung selbst sich gestützt und nach demselben sich ausgebildet hat; wie sie mit der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit, überhaupt, Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats, zugleich die Freiheits- und Eigenthumsrechte des Einzelnen, — die Haupt-Aufgaben aller bürgerlichen Verfassung, — in möglichste Uebereinstimmung zu bringen gesucht hat.

---

*) Der Verfasser muß hier noch ausdrücklich bemerken, daß auch dieser ganze Entwurf nicht nach den strengen, abstrakten Formen der Staatsrechtslehre, sondern bloß von der historischen Seite zu beurtheilen ist; er wird aber, da es ihm nur um Wahrheit zu thun ist, jede Belehrung mit Dank erkennen.

2) Neben der schuldlosen Einfachheit dieses von selbst gewordenen Systems bloß nach den Aussprüchen des gesunden praktischen Verstandes, der, ohne allgemeine Theorieen zu kennen, von der bestimmten, klaren und richtigen Auffassung des gegebenen Falles, von dem Besondern und Besondersten erst zum Allgemeinen aufstieg *), muß man zugleich die strenge Consequenz bemerken, die selbst unter den scheinbarsten Inconsequenzen sich zu behaupten gewußt, und das im Besondern ausgesprochene allgemeine Gesetz durch alle Verwicklungen bis auf die neueren Zeiten durchgeführt hat.

Endlich 3) das eigentliche Objekt der ganzen Entwicklung der Verfassung ist die Staatshaushaltung. Höher hat man sich nie erhoben, noch erheben wollen. Daß die Ausgaben im Verhältniß mit den Einnahmen bleiben, daß Treue und Glauben gehalten werden möchten, daß vor allem das innere Vertrauen bleibe, das wollten alle Verträge, und weiter nichts. Ist die Haushaltung wohl bestellt, so ist alles wohl bestellt.

Fordert oder gibt die Zeit mehr, so erhellt von selbst, daß einfache Elemente, als solche, keine Veränderung, wohl aber neue Verbindungen zulassen, in der Staatskunst, wie in der Chemie.

„Ac mihi, sagt Sallust, nachdem er die Ursachen von der herrlichen Aufnahme und Größe seiner Vaterstadt alle erwogen, „ac mihi, multa agitanti, constabat, *paucorum civium egregiam virtutem cuncta patravisse!*“

---

*) Eines der größten diplomatischen Meisterstücke ist gewiß der Münsinger Vertrag. Der Tübinger ist auch in Rücksicht der logischen Ordnung und des einfachen Ausdrucks bemerkenswerth.

Anhang.

Die Landesrettung von 1638 bis 1654.

Schon ins zweite Jahrzehend lag der schreckliche Krieg auf den Staaten Teutschlands. Für kein Land aber drohete er verderblicher und schrecklicher zu werden, als für das unglückliche Württemberg. Mit jedem Jahre stieg das Elend, wiewohl es nicht möglich schien, daß es noch steigen konnte.

Das Unglück bei Nördlingen, am 26. Aug. 1634, wo 4000 Württemberger fielen, wurde durch die übereilte Abreise des jungen Herzogs und durch Mangel an Maaßregeln noch vermehrt. Während die geschlagene schwedische Armee durch das Land zurückzog, und noch einige feste Plätze besetzte, eilte Eberhard III. mit einem Gefolge von 80 Personen, mit 20 Kutschen Adel, Räthen, Dienern, Weibern und Kindern so bestürzt nach Strasburg, daß er nicht einmal Verhaltungsbefehle zurückließ. Nur der Frauenzimmerhofmeister und 10 Räthe blieben zu Stuttgart. Die landschaftlichen Ausschüsse wollten zu Tübingen Zuflucht suchen, kehrten aber bald wieder zurück, um mit den Räthen über die Gefahr sich zu bedenken. Einige Mitglieder folgten dem Herzog nach Strasburg.

Vier Jahre konnte oder durfte Eberhard III. sein Land nicht mehr sehen. Indessen waren zwei= oder dreierlei Regierungen. Zuweilen kam eine Verordnung vom Herzog aus Strasburg, gewöhnlich aber, wegen der erschwerten Communikation, zu spät. Zu Haus führte der Kanzler Löffler die Leitung der Geschäfte; allein bald entriß auch ihm das Mißgeschick die Stützen, die er noch hatte, und endlich wurde alles dem Sieger oder vielmehr der blinden Willkühr der Sieger preisgegeben.

Löffler wollte von den beiden Systemen, die man befolgen konnte, als guter Politiker, zugleich Gebrauch machen. Er bestand darauf, daß der Herzog zurückkehren sollte, um noch gut zu machen, was möglich war. Nicht nur das gemeine Volk war höchst aufgebracht über seine Entfernung, und die Räthe, sondern auch selbst die Kaiserlichen, als Sieger, gaben ihre Mißbilligung zu erkennen. Man wußte, daß der König von Ungarn von seinem Vater (dem Kaiser) Befehl hatte, die Stände, welche sich zu rechter Zeit melden würden, zu Gnaden aufzunehmen.

Das einzige Gute, was Eberhard noch vor seiner Abreise angeordnet hatte, war die Ernennung Conrad Widerholds zum Commandanten von Hohentwiel. Allein, was er jetzt that, wollte nicht mehr glücken. Löffler wünschte, daß er den Aufenthalt auf einem Bergschloß im Lande nehmen möchte, nur daß er da wäre; allein Eberhard konnte sich zu der mißlichen Reise nicht entschliessen.

Zugleich betrieb Löffler die Hülfe der Verbündeten. Da durch den Tod des Rheingraven, und Oxenstirns und des Herzogs von Weimar Entzweiung die vorgenommene Wiedereroberung des Landes vereitelt wurde, so hielt sich Löffler nun an Frankreich. Er hatte eben jetzt gemeinschaftlich mit Hugo Grotius schwedischer Seits die Allianzverhandlungen zu führen. Oxenstirn ließ Frankreich zum erstenmal das Elsaß anbieten; diesen für Teutschlands Integrität so nachtheilig gewordenen Schritt. Löffler benützte diese Gelegenheit, um sich 12,000 Mann zur Einnahme Württembergs auszubitten; zugleich forderte er seinen Herzog auf, das Commando von Philippsburg zu übernehmen. Doch beide Plane traf dasselbe unglückliche Verhängniß, das bereits über Württemberg ergangen war. Philippsburg wurde mit dem Ueberrest der geworbenen und ausgewählten Württemberger besetzt, und die übrigen auf schwedischen Fuß gestellt; allein der französische Unter-Commandant ließ sich von den Kaiser-

lichen überrumpeln, die nach Speier geflüchteten Württembergischen Räthe wurden dort ebenfalls überfallen und nach Philippsburg gefangen gebracht. Während auch jenes Armeekorps in Württemberg schwache Fortschritte machte, hatte Löffler selbst das Unglück, aus schwedischen Diensten entlassen zu werden, weil er nicht größere Hülfsgelder für die Einräumung von Benfelden von den Franzosen bedungen hatte.

So riß auch der letzte Faden, und nun waren die Sachen auf allen Seiten auch recht verdorben. Unaufhaltbar ging das Verhängniß über das arme Land.

Man hatte zwar gleich nach der Nördlinger Schlacht Anstalten getroffen, um die Ordnung zu erhalten, und Räubereien und Gewaltthaten abzuweisen. Die Festungen hielten sich noch. Bei der Uebergabe der einzelnen Städte und Aemter erhielt man zum Theil recht leidentliche Bedingungen. Der König von Ungarn kam persönlich nach Stuttgart, und reichte dem Magistrat beim Fußfall gnädig die Hand. Aber dem raubgierigen Soldaten konnte kein Mensch mehr Einhalt thun. Es ist schrecklich, welche Greuelthaten und Verheerungen fast überall verübt wurden. Doch noch schrecklicher erschien die Absicht der Eroberer, nachdem alle Rettungsmittel entweder versäumt oder zu schwach waren. Das unglückliche Land wurde nicht etwa, wie im schmalkaldischen Krieg, vom Kaiser, als Oberlehensherrn, oder von Oesterreich, kraft der Anwartschaft, mit seiner auch auf solchen Fall garantirten Verfassung, eingenommen und besetzt, sondern es wurde, mit Vernichtung aller Verträge, selbst mit Zurücksetzung des österreichischen Interesse, als erobertes Land zu Gunsten der Mönche und der kaiserlichen Minister in Administration genommen und — zerrissen.

Bei den ersten Unterhandlungeu schien man noch etwas von der Verfassung gelten zu lassen. Nur was erst nach der Aufrichtung des Herzogthums erworben worden, sollte etwa dem Lande entzogen werden. Doch das waren nur

die ersten Grüße, welche die Gesandten auf dem Wege nach Wien von dem König von Ungarn vernahmen. Dort war die Vertheilung schon beschlossen. Nachdem auch die Festungen aus Mangel und Zaghaftigkeit eine um die andere fielen, und der Ausspruch des beleidigten Kaisers den Herzog ausdrücklich vom Pirnaischen Frieden ausgeschlossen, so konnte man nach Belieben zugreifen. Grav Schlick, des Kaisers Geheimerrath und Kriegsrathspräsident, erhielt die Aemter Balingen, Tuttlingen, Ebingen, Rosenfeld; Grav Trautmannsdorf Weinsperg und Neustadt; der Bischof von Wien Meckmühl. Zur Befriedigung des Churfürsten von Baiern wurde Heidenheim bestimmt; Oberkirch, durch Pfandschaft erworben, sollte wieder an Strasburg kommen. Die schon früher von Oesterreich hervorgesuchten, längst erloschenen Pfandschaftsrechte auf Blaubeuren, Achalm und Hohenstaufen, die man noch dazu auf einen viel größern Bezirk ausdehnte, und, was das Härteste war, die bereits durch das Edictum restitutorium den Mönchen zugetheilten Klöster sollten für immer abgerissen bleiben. Man gab auch noch den Jesuiten, die nie einen Fuß im Lande gehabt, alle übrige Stiftsgüter, und sie hatten bereits, im Einverständniß mit Rom und Wien, die Universität in ihren Händen.

In dem Ueberreste des Landes wurde ein kaiserlicher Statthalter mit vier Reichshofräthen gesetzt, ein Theil zur Kriegskasse, ein anderer zur kaiserlichen Kammer bestimmt. Bloß das noch übrige Personale der Verwaltungsbehörden, Kammermeister 2c. wurden in ihren Amtsverrichtungen beibehalten.

Aber die Wuth der Eroberer sah nicht, daß die Beute selbst in kurzer Zeit unter ihren Händen verschwinden würde. Nachdem die Verfassung nicht mehr war, sah man auch bald wenige Württemberger mehr. Was Hunger und Pest übrig ließ, floh größtentheils in die Schweiz. Zürich vertheilte an einem Tag 5000 fl. Almosen unter die Ankommenden.

Nicht bloß der unmenschliche Soldat sog den letzten Tropfen aus, auch die wiedergekehrten Mönche wollten doppelten Zehenden einziehen, und den armen Bauern nicht einmal die Aussaat lassen.

Wer jetzt durch das fruchtbare Land kam, und mit seinen Augen die blühenden Städte, Dörfer und Fluren suchte, sah nur schauerliche Trümmer, öde Aschenhaufen, ungebaute Aecker, verwüstete Weinberge und Gärten. Wo man noch Menschen fand, waren sie halb verschmachtet, in elenden Hütten, ohne Kleider, hülflose Bettler; andere liefen in der Verzweiflung mit den Soldaten. Wilde Thiere nahmen überhand, und wurden eine neue Landplage.

So war es schon in den ersten zwei Jahren nach der Nördlinger Schlacht, und noch zwei solcher Jahre gingen hin, bis nur der erste Strahl von Hoffnung aufging! Und dann noch zehen langer Jahre voll von Bedrängnissen, bis endlich nach unsäglichen Anstrengungen und Opfern der Friede und die völlige Restitution erkämpft wurde! Wie war es möglich, daß der Rest des ruinirten Landes, daß der geringe Rest von Einwohnern dieß alles ausdauern konnte?

Wir werden noch mehr erstaunen, wenn wir sehen, wie unglücklich die ersten Schritte für die Landesrettung ausfielen.

Eberhard III. saß zu Strasburg; seine unerfahrne Jugend sollte erst durch die Schule des Unglücks geprüft werden. Welche Parthei, welche Hülfsmittel er jetzt zu ergreifen hatte, darauf gibt die Politik verschiedene Antworten. Wir geben hier nur den Erfolg der in der Noth ergriffenen Wege.

Von des Herzogs besten Räthen durfte Löffler wegen der Drohungen der Kaiserlichen Frankfurt nicht verlassen. Varnbüler, nach der Auflösung des Consilium formatum, irrte an den teutschen Höfen umher, um Hülfe für seinen Herrn. Nach Wien durfte man keinen von beiden schicken, denn bei der Uebergabe des Aspergs hatte man das

Protokoll des Consilium formatum gefunden. Auch als Eberhard zu einer vertrauten Unterredung mit dem König von Ungarn, der gerade in der Nähe von Strasburg war, zugelassen wurde, meinte Grav Trautmannsdorf, wenn nur Varnbüler sich nicht an den sächsischen Hof gewendet hätte.

Mit Mühe erhielten die nach Wien geschickten Räthe, für die man kaum die Kosten aufbringen konnte, Audienz und Verweisung an den Reichshofrath. Von Recht war keine Frage mehr, auch die vermittelnden Fürsten appellirten nur an die Gnade. Auf das Reichshofraths-Gutachten erfolgte eine kaiserliche Resolution, welche den Herzog nach vorgängiger Abbitte in den Frieden aufnehmen und zu Verhandlungen zulassen wollte.

Diese wurden zu Regenspurg aufgenommen, wo aber auch die eingedrungenen Mönche ihre Sache betrieben. Das Härteste war, daß auch das churfürstliche Gutachten durch Ueberstimmung der Geistlichen die Allianz des Herzogs und seiner Landschaft mit den auswärtigen Mächten als besonders strafbar heraushob, so daß Chursachsen mit seiner Verwendung nicht mehr aufkommen konnte. Doch hat dieser Hof noch das besondere Verdienst, den Herzog von seinem verzweifelten Entschlusse, sich für seine Subsistenz einstweilen mit ein Paar Aemtern abfinden zu lassen, abgebracht zu haben.

Die in Rücksicht auf Inhalt und Form harte Resolution, welche Kaiser Ferdinand II. nicht lange vor seinem Tode erließ, 9. Dec. 1636, wurde auch von seinem Sohne wieder aufgenommen und nur in einigen Punkten scheinbar gemildert. Namentlich sollten die Geistlichen im Besitz der Klöster und Stifte bleiben, so daß ihnen sowohl, als dem Herzog, in Absicht ihrer Ansprüche ihr Recht auszuführen vorbehalten, auch das Erforderliche zur Unterhaltung der Universität Tübingen verabfolgt werden solle. Eben so sollten die verschenkten Städte und Aemter ihren Besitzern bleiben, und

unter kaiserlichem Specialschutz und Schirm von der Würtembergischen Jurisdiktion exemt seyn, bis sich etwa der Herzog mit ihnen der Gebühr nach abfinden werde, welches ihm vorbehalten bleiben solle. Nicht nur die angesprochenen Pfandschaften mit allen Zugehörden sollten Oesterreich bleiben, auch Hohentwiel sollte abgetreten und Heidenheim zu freier Disposition gestellt werden, Oberkirch dem Hochstift Strasburg bleiben; die eingezogenen Lehen sollten wieder unverweigerlich geliehen werden, diejenigen aber, welche Kaiserliche Majestät bereits von der Landsässerei befreit, in dem reichsunmittelbaren Zustande bleiben.

Diese harten Bedingungen wurden bloß dahin noch gemildert, daß der Besatzung auf Hohentwiel freier Abzug gestattet, und einstweilen, bis die Festung aus Feindeshand herheigebracht würde, der Asperg dafür angenommen werden sollte. Nicht nur der Herzog sollte die Reversalien unterschreiben, auch die Landschaft und die Universität sollten unterschreiben, daß sie Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam und auch dem Hause Oesterreich die gebührende Hochachtung, welche durch etliche unruhige Köpfe unterbrochen worden, beweisen wollten.

Der Herzog, bereits im Begriff, auf seine letzten Kleinodien Geld aufzubringen, ließ sich diese Bedingungen gefallen, auch Landschaft und Universität wurden überredet. Nur Widerhold beugte sich nicht unter das Unglück.

Herzog Eberhard reiste jetzt selbst nach Wien, und betheuerte seine Unschuld so treuherzig, daß man ihm gerne glaubte, Widerhold gehorche seinen Befehlen nicht, und erlangte nun den einstweiligen Tausch mit dem Asperg. Sobald dieser Punkt berichtigt war, und die Armeen ohnehin zu anderer Bestimmung aus dem Lande geführt wurden, erfolgte der Restitutionsbefehl. Der Herzog durfte endlich sein Land wieder betreten, und wurde, wegen Unsicherheit der Wege, eingeholt durch die treuen Bürger von Stuttgart

und Canstadt. Er unterschrieb die unglücklichen Reversalien, auch Landschaft und Universität unterschrieben. Eberhard war wieder Herzog von Württemberg; aber es war nicht mehr Württemberg, es sah auch nicht mehr so aus. Doch die Stände und Unterthanen bewiesen, daß sie noch Württemberger waren.

Kaum ein rechtes Drittheil des alten, schönen Herzogthums war dem Landesfürsten geblieben; 5 ansehnliche Stifte, 14 treffliche Mannsklöster, die Einkünfte des geistlichen Guts, einige bedeutende Städte und Aemter sollten dem Lande entfremdet werden. Mit bitterm Spott sagte Trautmannsdorf, was dem Hause Württemberg entzogen worden, seyen nur die Adlersfedern, welche mit den andern sich nicht vertrügen. Die erste gewaltsame Zerreissung des Landes war schrecklich, aber noch schrecklicher die Forderung, daß sie durch förmlichen Vertrag anerkannt und sanktionirt werden sollte. Wie konnte einem Fürsten, einer Landschaft zugemuthet werden, Rechte abzuschwören, auf welchen ihre ganze Existenz als eines zusammengehörigen, untheilbaren Körpers beruhete?

Was aber sollte Eberhard thun? sollte er noch einmal Alles aufs Spiel setzen?? Ungewiß, höchst ungewiß war das Kriegsglück, und in der That es wankte noch zehen ganzer Jahre, bis der allgemeine Friede endlich auch die Nothverträge brach.

Dem zurückgekommenen Herzog war nicht ein Schloß, nicht ein bewohnbares Gebäude, nicht ein Bett zu seiner Aufnahme geblieben. Vergeblich hatte der Kaiser befohlen, die geraubten Mobilien wieder zu erstatten. Im Landschaftshause wurde das Restitutionsedikt von den Commissarien vollendet, und eben dieses Haus nahm jetzt den Herzog auf.

Welch ein Wiedersehen nach vier Jahren! Nur noch Einer der letzten Landesdeputirten war am Leben, der Burgermeister Müller von Urach. Lauter abgebrannte, im Elend

früher altgewordene Menschen sammelten sich um den Landesfürsten, und der erste Trost beim Wiedersehen waren gedoppelte Anforderungen, wo nichts mehr zu fordern war. Die Commissarien wollten noch eine Umlage für die Kosten des Restitutionsgeschäftes, als zur Landesrettung gehörig, dem Tübinger Vertrag gemäß. Was der Herzog mitbrachte, waren Bitten um Beiträge, damit er nur die Landesregierung antreten und den Kreistag beschicken könnte.

Kaum waren die Verhandlungen angefangen, so brach in dem vollgepfropften Landschaftshause Feuer aus, das beinahe auch diesen letzten Zufluchtsort zerstörte.

Vier Tage nach der Feuersnoth geschah jene Unterschrift der unglücklichen Reversalien; und jetzt kam auch das Palladium des Landes, der Tübinger Vertrag, in Gefahr, nicht durch den Sieger, sondern durch die eigene, innere Noth.

Der Herzog ließ dem großen Ausschuß beweglich vorstellen: „Nachdem Wir in Unserm vierjährigen laidigen Exilium zu Alimentirung Unserer in die 20 fürstlicher Personen, aller verwittibt- und verwaister Anverwandten, eine übergroße Summe Geldes anwenden, und hierzu all Unser von den Voreltern ererbtes Liebstes angreifen, und Uns noch dazu in Schulden stecken müssen, solchergestalt, daß auch nicht einigen Gedanken Wir Uns machen können, wie Wir von eigenem Vermögen, Landes- und Kammergefällen nur ein geringes Hofwesen anfangen, viel weniger die Regierung bestellen, noch die kostbaren Legationes und Geschenke zur Abstellung der erschrecklichen Pressuren, Exorbitantien und Straßenräubereien aufbringen, und auch Unsere fürstliche Gemahlin heimholen können, — so werde nun zu diesem allem eine starke und dazu baare Summe Geldes erfordert."

Sechs Wochen ungefähr dauerte die Erwägung der großen Noth. Endlich sah sich die Landschaft, wie der Herzog, wider ihren Willen gedrungen, „da die ordinari Anlagen und Einkommen von den äusserst erarmten Unterthanen zu erhalten

eine pure lautere Unmöglichkeit, auch das Geldanlehen, worauf in den Verhandlungen angetragen worden, nicht wohl ausführbar geschienen, — zur Erhaltung der evangelischen Religion und des Staats, auch getreuer Landschaft Privilegien, die bereits 1634 beschlossene, sonst ungewöhnliche und nicht hergekommene extraordinari Mittel zu ergreifen und ins Werk zu setzen, und demnach, nach verschiedenen vertraulichen Communikationen und Conferenzen, auch sorgfältiger Erwägung der gefähr- und beschwerlichen Zeiten und Umstände, — jedoch ohne Präjudiz und Schwächung des Tübinger Vertrags und des Abschieds von 1565, auch aller übrigen Compaktaten, — auf alle ins Land gebrachte Kaufmanns- und Apothekerwaaren, verarbeitete Wolle, Leder, in- und ausländische Weine, Branntewein, Fleisch, Pferde, Vieh, Mehl, Salz, Schmalz, Güterverkauf rc. besondere Schatzung zu legen."

Was den großen Aufstand unter Herzog Ulrich erregt und zum Tübinger Vertrag Anlaß gegeben hatte, eine ausserordentliche Schatzung nur auf den Wein, das mußte jetzt in der größten Ausdehnung verwilligt werden, so sehr auch die Stände aus Furcht vor dem übeln Eindruck beim gemeinen Mann dagegen gekämpft hatten, und so hart wirklich unter den allerunglücklichsten Umständen die neue Auflage dem Unterthanen fallen mußte. Es war kein anderer Ausweg mehr.

Doch auch bei diesem mißlichen Schritt wußte der schlichte Verstand jener Männer die Landesfreiheiten und Rechte sicher zu stellen.

Was die Gegenstände der Besteuerung betraf, so wurde das ausserordentliche Mittel schlechterdings nur als Ausnahme und nur als vorübergehende Ausnahme zugestanden. Ausser der bereits bemerkten allgemeinen Verwahrung in Absicht der Hauptlandesverträge, wird noch am Schluß „expreßlich" hinzugesetzt: „Weil die Verordneten

vom großen Ausschuß vermeinen wollen, daß den Landesprivilegiis etwas zu nahe gegangen werden möchte, so sollen solche uß Noth ergriffene Mittel, wenn man deren nicht weiter benöthigt, oder dieselbe nicht länger nützlich und practicirlich erachtet werden, wiederum abgestellt und auf solchen Fall einer gehorsamen Landschaft kein Hinderniß oder Eintrag gethan werden." In Absicht der Art der Erhebung ging die Vollmacht des Ausschusses hauptsächlich dahin, die extraordinari Mittel nur auf den Fall zu bewilligen, daß die Administratores und Verwalter sowohl dem Landesfürsten als gemeiner Landschaft mit leiblichen Eiden verpflichtet, und ihr Staat nebst der Eidesformel dem Ausschuß mitgetheilt werden solle. Erst auf diese wiederholt erbetene Versicherung kam der obige Vertrag zu Stande, und auf diese Art allein wurde noch die Grundverfassung, auch bei veränderten Objekten und Formen, von der Gefahr des Umsturzes gerettet, während von dem Lande selbst, wie nach einem Schiffbruch, nur die Trümmer nach und nach herzugebracht wurden.

Alliirte, mächtige Bundsgenossen hatte Württemberg — gehabt! Von ihnen abgeschnitten, hülflos auf allen Seiten, hatten Herr und Land sich selbst ihres Beistandes begeben müssen. In der Stille mochten hin und wieder noch Freunde seyn, aber was konnten diese thun? was konnten sie geben? Geben einem unglücklichen Fürsten, einem zertretenen Lande, das nun auch nicht einmal die Kosten einer ärmlichen Gesandtschaft aufzubringen vermochte?

Aus sich selbst allein, aus ihren vereinten Anstrengungen mußten Herr und Land allein ihre Hülfsmittel schöpfen, so hülflos und verarmt alles war. Es gelang, so unglaublich dieß scheinen mag!

Wir bemerken zuerst, an welch schwachen Fäden man sich wieder aufzurichten anfieng, und wie dann endlich nach 10 angstvollen Jahren auch die völlige Restitution erfolgte.

Bald nach Eberhards III. Wiedereinsetzung fiengen zwar die kriegführenden Mächte an, auf Frieden zu denken; aber wenn nicht auch wieder die Eröffnungen selbst aufs neue sich verzögert hätten, wie konnte der Herzog hoffen, an den Verhandlungen Theil nehmen zu dürfen, da er sich durch die Reversalien gewißermaßen den Weg selbst gesperrt hatte? Auch durch Mitstände wurde die Zulassung einzelner Gesandten erschwert. Hätte nicht Varnbüler alte Freunde gefunden, hätte nicht Schweden großmüthig des aus Noth abtrünnig gewordenen Bundesgenossen sich wieder angenommen: wer kann sagen, was der Ausgang gewesen wäre?

Aber wenn auch alles zu Gunsten Wüttembergs sich vereinigte, von was sollten nur die Kosten zu den langwierigen und schweren Verhandlungen aufgebracht werden, da man zu Haus nicht einmal hatte, um den Hof und die wieder anfangende Landesregierung zu versehen?

Wir geben hier nur ein kurzes Verzeichniß der Opfer, welche das Land in diesem Gedränge gebracht hat.

Zu der Gesandtschaft auf den Regenspurger Reichstag 1639 wurden von dem Ausschuß 1500 fl. dargelegt, und zum Unterhalt des Hofs wöchentlich 300 fl. auf Stadt und Amt Stuttgart angewiesen.

Im folgenden Jahr, 1640, klagte der Herzog, wegen der noch auf dem Halse liegenden Kriegsvölker und anderer Beschwerden seyen während eines ganzen Jahrs nicht wohl 1000 fl. in die Landschreiberei eingeliefert worden. Das theologische Stipendium zu Tübingen war geschlossen, Kirchen- und Schuldiener mußten um ihres Unterhalts willen zu unanständigen Arbeiten greifen, das Hofgericht war nicht besetzt, alles lag noch darnieder, und das Land war ausser den lästigen Quartieren mit streifendem Gesindel und Zigeunerbanden beschwert. Der Ausschußtag überließ dem Herzog die zur Generalitätskasse verfallenen drei Monate à 3000 fl. Für die Bedürfnisse des Stipendiums und des Kirchendienstes

wurde eine Abgabe auf den Wein gelegt. Den Kirchen- und Schuldienern wußte man nicht besser zu helfen, als daß man öde Feldgüter für sie in der Frohn bauen ließ.

Als die extraordinari Mittel wenig fruchteten, versprach die Landschaft im Jahr 1642, gegen Aufhebung des Accises, durch andere, tauglichere Mittel eine baare Geldsumme zu den Legationen und andern auf die Redintegration gehende Kosten bereit zu halten, und dann noch besonders zu erlegen: zu den Hofstaatsgeldern jährlich 20,000 fl., für das Stipendium und für die Kirchen und Schuldiener 10,000 fl. jährlich, zu Besoldungen der Räthe und Diener jährlich 35,000 fl.

Zwei Jahre nachher erfolgten ungefähr wieder die nämlichen Bewilligungen, mit einigen Abänderungen, da man nicht mit allen Anweisungen hatte einhalten können. Zu den Legations- und andern Reisekosten wurden jährlich 8000 fl. ausgesetzt.

Da im Jahr 1645 die allgemeinen Friedenstraktaten beschickt werden sollten, mußte man, um zwei Gesandte an zwei verschiedenen Orten unterhalten zu können, (Münster und Osnabrück,) wieder zu einer neuen Auflage von extraordinari Mitteln seine Zuflucht nehmen. Die Hofstaatsgelder mußten fortgesetzt werden, da die Kammerintraden, statt sich zu heben, vielmehr je länger je mehr abnahmen in Folge der fortdauernden Kriegsbedrückungen. An den Besoldungen konnte das Land aus der nämlichen Ursache dießmal nur 3600 fl. bloß für Hof- und Kanzleiverwandte auf die Stadt Stuttgart auf sich nehmen.

Mit dem Friedensschluß 1648 sollte man denken, wäre die Glückssonne auf einmal aufgegangen; allein nun ging erst wieder eine größere Noth an. Wie man bisher die Reichsanlagen nach dem gewöhnlichen Fuß auf Württemberg umgelegt hatte, ohne Rücksicht, daß zwei Drittheile vom Lande abgerissen waren, so wurden jetzt auch die Friedens-

Gelder um so mehr nach diesem Fuß vertheilt, da wirklich durch den Friedensschluß auch der letzte Bauer, wie Schweden sich ausdrückte, dem Lande restituirt werden mußte. Aber wo sollte man die 126 Römer-Monate nun aufbringen? Das Land war seit mehreren Jahren, um das Unglück voll zu machen, mit Mißwachs, Hagel, Wassergüssen heimgesucht; die fürstliche Kammer war noch immer so arm, daß man die landschaftlichen Ausschüsse bitten mußte, auch den Synodus bei sich essen zu lassen; die schwedischen und französischen Armeen lagen noch im Lande, Verehrungen in Geld und Wein mußten noch obendrein gegeben werden.

Die Landschaft berechnete, sie habe seit der Restitution des Herzogs bereits 815,564 fl. über ihre Schuldigkeit beigetragen, darunter 36,702 fl. Gesandtschaftsgelder. Es wurde eine Geldaufnahme beschlossen. Nicht vergessen darf man, daß bisher bloß der Ueberrest des Landes, der dritte Stand allein, ohne das Kirchengut, alles prästirt hatte, und daß dieses auch nach der Redintegration nur stufenweise wieder beigezogen werden konnte.

Neben diesen großen Zahlungen sollten auch die Kosten des Lehenempfängnisses auf die bestimmte Frist aufgebracht werden, wollte man anders nicht Gefahr laufen, alles so sauer Erworbene wieder auf einmal zu verlieren. Dem alten Herkommen gemäß fielen zwar diese Kosten der fürstlichen Kammer zur Last; allein bei ihrer offenkundigen Unvermögenheit trat auch hier die Landschaft ins Mittel, und verwilligte zu diesem Zweck 8800 fl., während noch immer die Hofstaatsgelder, Beiträge auch zu den Offiziersbesoldungen, wie zu denen der Beamten kontinuirt werden mußten.

Endlich, nachdem man hätte anfangen dürfen sich des Friedens zu erfreuen, wachten auch die alten Landesschulden wieder auf; die Creditoren kamen mit Ungestümm, und der Herzog selbst war nicht sicher, von ihnen angeloffen zu werden. Es entstand neue Gefahr, die mit unsäglicher Mühe

und Kosten redintegrirte Lande aufs neue zerrissen und getrennt zu sehen.

So wenig sich noch das Land und die geringe Zahl von Einwohnern von Raub und Brand und allen übrigen Kriegs-Beschwerden erhohlt hatten, so sehr selbst auch Privati und Communen mit Schulden überhäuft waren, so sahen doch Prälaten und Landschaft, „daß, wenn nicht Herr und Land auch ferner mit Rath und That einander getreulichst assistiren, es ohne völligen Ruin nicht ablaufen würde.“ „Durch gnädiges und unterthäniges gutes Vertrauen, als Haupt-Fundament eines christlichen gottwohlgefälligen Regiments,“ wurden Prälaten und Landschaft bewogen, dießmal über scheinend Vermögen sich anzugreifen, die vor der Nördlinger Schlacht übernommenen 3 Millionen Kammerschulden aufs neue zu vertreten, ungeachtet Land und Einwohner seitdem in erklägliches Grundverderben gestürzt worden. Sie versprachen überdieß, auch die Auslösung der Stammkleinodien nach drei Jahren anzufangen, und indessen zu den verfallenden Pensionen jährlich 1000 fl. beizutragen. Um auch den Hof nicht „hülflos zu lassen,“ wurden nicht allein die anticipirten 16,000 fl. und die wegen der Dienerbesoldung an der Contribution abgerechneten 2500 fl. gänzlich nachgelassen, sondern auch versprochen, noch auf ein Jahr 40,000 fl. zur Landschreiberei zu liefern, und dem Ausschuß zu weiteren Beiträgen auf den Nothfall Gewalt zu lassen.

Zuletzt fand der Herzog den Umständen angemessen, in eigener Person auf den Reichstag sich zu begeben. Dieser Reichstag ist für unsere Geschichte hauptsächlich dadurch merkwürdig, daß Eberhard auf demselben den ersten Entwurf zu seinem als Landesgrundgesetz so wichtig gewordenen Testament machte. Indessen war der Aufwand zu dieser Reise nicht unbedeutend, um so mehr, da das Land aufs neue durch Hagel und Mißwachs gelitten hatte, und an baarem Geld nichts als ringhaltige halbe Batzen im Umlauf

waren. Dennoch entschloß sich die Landschaft, zu diesem Vorhaben 8000 fl. baar zu geben, und auf drei Monate je 2500 fl. nachzutragen. Die Schuldenzahlung wurde fortgesetzt.

Dieß alles that Württemberg in 16 Jahren unsäglicher Bedrängnisse. Opfer, nach gewöhnlichem Maaßstabe gar nicht zu berechnen: doch nie bereut, Herr und Land wurden gerettet.

Zu verbessern: Seite 64. 5te Linie von unten, statt agitandi, ist zu lesen agitan*ti*.



